

Online zu finden unter: <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

Uwe Werner

Diskussionsbeitrag für die Konstitutionstagung III vom 23. bis 25. Februar 2024

(Beiträge zur Konstitutionstagung I + II : Siehe Anhang)

Thesen zur Frage « Was werden könnte », Was werden will » in der Zukunftsgestaltung der Anthroposophischen Gesellschaft

- Zum historischen Kontext _____ S.1
- Zwei befreiende Vorgehensweisen aus den Beratungen während der Weihnachtstagung__ S.3
- Konsequenzen für den gegenwärtigen Konstitutionsprozess_____ S.6
- *Anlage 1 Gesinnung und Stimmung als gemeinsame Grundlage der Weihnachtstagung*____ S. 7
- *Anlage 2 Erläuternde Bemerkungen Rudolf Steiners aus dem Jahre 1920 zu Individualität und Macht*_____ S. 7

Zum historischen Kontext

Ich greife auf das Geschehen der Weihnachtstagung zurück, weil Rudolf Steiner darin zusammen mit den 800 Teilnehmenden *Voraussetzungen* für die Entwicklung der Anthroposophischen Gesellschaft geschaffen hat, deren Aktualität vermutlich heute noch erheblicher ist als damals.¹ Mit *Voraussetzungen* meine ich, dass Rudolf Steiner in der Weihnachtstagung keine Programme oder moralischen Prinzipien verkündete, sondern durch den gesamten Tagungsrythmus und -inhalt die seelisch-geistigen Voraussetzungen für die Gestaltung der Anthroposophischen Gesellschaft anlegte. Sie kommen besonders in den Statuten zum Ausdruck. Die zentralen vormittagstäglichen Statutenberatungen waren in diesen wiederkehrenden Tagungsrythmus eingebettet. Sie begannen nach dem Grundsteinspruch. Am Nachmittag fanden die künstlerischen Darbietungen statt, am Abend die geistesgeschichtlichen Vorträge, gefolgt von der Nacht (siehe Anhang 1).

Das so gemeinsam Erlebte floss als Grundstimmung in die entscheidenden Beratungen ein. In deren Zentrum stand die dreifache Lesung des Statutenvorschlags von Rudolf Steiner, von denen die Teilnehmenden einen Vorabdruck am Tagungsbeginn erhalten hatten. Die erste Lesung fand am 24. Dezember statt, die Verabschiedung mit der dritten Lesung am 28. Dezember. Damit war die Gesellschaft, das heisst im Kern ihre irdische Rechtsgestalt, gegründet, auch wenn die Beratungen um verschiedene Aspekte noch bis zum 1. Januar 1924 fortgesetzt wurden.

Mir ist aufgefallen, dass Rudolf Steiner den entstandenen sozialen Binnenraum, in welchem diese irdische Rechtsgestalt Realität wurde, nicht mit den üblichen Regeln abgesteckt hatte - seien es vereinsdemokratische oder andere. Meine These ist, dass es nicht um einen juristischen, aus bestehendem Recht definierbaren, gesellschaftlichen Rahmen ging, sondern um die aus der Sache selbst entstehenden Rechtsbeziehungen. Ein neues Gesellschaftsrecht, modern, weil es unmittelbar auf die konkrete Aufgabenstellung der Gesellschaft und den Zusammenhang der beteiligten Menschen setzt, nicht im voraus definiert werden kann und darum zukunftsfähig ist.

¹ Ausführlich begründet in meinen Diskussionsbeiträgen zu den Konstitutionstagungen I und II, abrufbar unter <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

Online zu finden unter: <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

In diesem Sinne war sein Statutenentwurf voraussetzungslos und zukunfts offen. Er setzte alles auf die unmittelbare Initiativ- und Handlungsfreiheit und wechselseitige Verantwortung der beteiligten Menschen. Zugleich sollte dieses Statutenwerk – « nur » – das Wesentliche enthalten, es sollte so kurz sein, dass man eine « Viertelstunde zum Durchlesen braucht » (Steiner), und noch weitere fünf Minuten zum darüber Nachdenken (28. Dezember 1923, GA 260/1985, S. 157). Mein Verständnis für die Statuten und den in ihnen angelegten Schritt hin zu einem neuen, menschenwürdigen Miteinander wurde durch die Erläuterungen Rudolf Steiners während der Beratungen entscheidend gefördert.

Auffallend ist zum Beispiel, dass Paragraph 10, der die jährlichen Mitgliederversammlungen betrifft, am wenigsten hinterfragt wurde, obwohl es gerade da um die Rolle der Mitglieder in ihrem Verhältnis zum Vorstand - und umgekehrt - geht. Hier nochmals im Wortlaut :

« Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr im Goetheanum eine ordentliche Jahresversammlung ab, in der von dem Vorstande ein vollständiger Jahresbericht gegeben wird. Die Tagesordnung an dieser Versammlung wird mit der Einladung an alle Mitglieder drei Wochen vor der Tagung von dem Vorstande bekannt gegeben. Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand berufen und für sie die Tagesordnung festsetzen. Er soll drei Wochen vorher die Einladungen an die Mitglieder versenden. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind eine Woche vor der Tagung einzusenden. » (GA 260/1985, S. 52 und 156/157)

Der Text sagt nichts anderes aus, als dass diese Versammlungen eben jährlich stattfinden, und der Vorstand dort einen vollständigen Jahresbericht geben soll. Abgesehen von dem Vorschlag, die Frist für die Einladung auf sechs Wochen zu verlängern, wurde nur der Zeitpunkt der jährlichen Versammlung besprochen (GA 260/1985, S.156/157). Was Steiner dazu bemerkte, war vor allem für die Organisationsform als Delegiertenversammlung von Bedeutung. Erst die Erläuterungen, die Steiner zum Folgeparagraphen 11 schon in der ersten Lesung zur Rolle des Vorstands gibt, sind klärend im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Vorstand und Mitgliedern- bzw. Mitgliederversammlung. Hier im Wortlaut :

« Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleineren oder grösseren Gruppen zusammenschliessen. Die anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum. Der Vorstand hat von da aus das an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht. Er tritt in Verkehr mit den Funktionären, die von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt werden. »

Die einzelnen Gruppen besorgen die Aufnahme der Mitglieder ; doch sollen die Aufnahmebestätigungen dem Vorstande in Dornach vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den Gruppen-Funktionären unterzeichnet werden. Im allgemeinen soll sich jedes Mitglied einer Gruppe anschliessen ; nur wem es ganz unmöglich ist, die Aufnahme bei einer Gruppe zu finden, sollte sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen. »

Das Grundanliegen Steiners ist hier, Autonomie, Initiative und deren Zusammenhang im Leben der Gesellschaft zu ordnen. Die Gruppen geben sich frei – also autonom - ihre statuarische Gestalt, die auch vereinsrechtlichen Charakter haben kann. Sie bestimmen wie auch immer – also autonom - ihre Funktionäre, um den Zusammenhang mit dem Vorstand am Goetheanum zu bilden. Der Vorstand ist seinerseits autonom und bringt seine Initiativen im Sinne der Aufgaben der Gesellschaft zum Ausdruck. Mitglieder treten örtlich – also da, wo sie sich tatsächlich persönlich kennen – in den

Online zu finden unter: <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

Zusammenhang und werden vom Goetheanum aus bestätigt, getragen von dem Vertrauen zwischen Vorstand und denen, die die Gruppen vertreten. Ein menschlich-konkretes Dreiecksverhältnis, in dem Autonomie, Initiative und Bildung von Zusammenhang gleichermaßen auf allen Ebenen prägend werden.

Alle weiteren entscheidenden Kommentare Steiners zu den Paragraphen 10 und 11 sind unten zusammengestellt (siehe den Abschnitt « Zwei befreiende Vorgehensweisen aus den Beratungen während der Weihnachtstagung »).

Warum haben die Anwesenden zum Paragraphen 10 keine weiteren Fragen gestellt? Sie erlebten ja alles, was Steiner insbesondere zu den Aufgaben des Vorstands ausführte. Das war ihnen offenbar Erklärung genug. Andererseits gab es nach der Weihnachtstagung bekanntlich keine einzige Mitgliederversammlung auf der Basis des Gründungsstatuts der Weihnachtstagung, bei der dieses einmal hätte erprobt werden können.² Ausserdem standen den Teilnehmenden neben ihren eigenen Notizen die Ausführungen Steiners nach der Tagung nicht zur Verfügung: Erst 1944, zwanzig Jahre später, veröffentlichte Marie Steiner die Statutenberatungen (heute in GA 260). Liest man heute ohne weitere Kenntnisse den Paragraphen 10, kann er selbstverständlich nach gewohnten vereinsrechtlichen Regelungen interpretiert werden: Die Mitgliederversammlung wäre das alles bestimmende Vereinsorgan, wählt den Vorstand, bestimmt dessen Aufgaben, usw. Gerade das aber wäre das Gegenteil des an der Weihnachtstagung Gewollten und Beschlossenen. Das geht aus den Kommentaren Rudolf Steiners deutlich hervor.

Zwei befreiende Vorgehensweisen aus den Beratungen während der Weihnachtstagung

Selbstverständlich wirkten die Erlebnisse durch die erwähnten Stufen des Tagungsgeschehens ineinander, waren wohl auch so von Steiner entworfen worden. Sie prägten die gemeinsamen Statutenberatungen, durch die eine die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft ermöglichende und tragende Gesellschaft gebildet wurde. Sie konkretisierten sich besonders durch zwei im folgenden skizzierten Richtungen. Die ergänzenden Äusserungen Rudolf Steiners zu den Statutenformulierungen betrachte ich nicht als Nebenbemerkungen, sondern vielmehr als *Schlüsselworte* für das Verständnis seiner Intentionen.

1. Eine urdemokratisch legitimierte jährliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) der Weltgesellschaft auf der Basis des Delegiertenprinzips

- « *Ich habe angenommen, dass die Delegierten der einzelnen Gruppen die hier erscheinen, mit einem Totalmandat erscheinen, dass sie also übertragen bekommen haben, die volle Entscheidung im Namen ihrer Gruppe zu treffen.* » (27. Dezember 1923, GA 260/1985, S. 122)

- Zum Zeitpunkt der zukünftigen jährlichen Mitgliederversammlungen in Dornach (Paragraph 10):
« *Es dürfte ja vielleicht ganz praktisch sein, wenn sich der Usus herausbilden würde, dass die Ländergesellschaften zunächst eine Versammlung abhielten, in der sie die Delegierten für die hiesige Versammlung bestimmten, und sich dann in einer weiteren Versammlung referieren liessen über das, was hier geschehen ist. Das würde vielleicht als der beste Usus herauskommen.* » (28. Dezember

² Warum dies in der Folge und bis heute nicht geschehen ist, habe ich in meinem Thesenpapier zur Konstitutionstagung II skizziert

Online zu finden unter: <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

1923, GA 260/1985, S. 157)

- Weiteres zu Steiners Voten in der Diskussion um die *Auswahl* der Delegierten, siehe z.B. GA 260/1985, S. 231 bis 236, besonders S.234

Für Rudolf Steiner waren die jährlichen Mitgliederversammlungen als Delegiertenversammlungen eine Selbstverständlichkeit. Warum sollten auch - wie stattdessen seit hundert Jahren praktiziert - einige hundert Mitglieder im Saal, die mehr oder weniger bequem nach Dornach kommen können, das Recht haben, die Entscheidungen für die anderen heute über 40 000 Mitglieder in der Welt zu treffen ? Was die Anwesenden als Mitspracherecht für sich beanspruchen, steht jedem Mitglied zu. Das Grundrecht eines jeden Mitglieds ist seine Freiheit, an den Entscheidungsprozessen mitzuwirken oder darauf frei zu verzichten. Dieses urdemokratische Grundrecht wurde von Steiner respektiert. Es heute zu realisieren, ist vielleicht nicht ganz einfach, aber weitgehend eine organisatorische Frage, die gelöst werden kann.

Um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen, soll hier ein wichtiger Unterschied verdeutlicht werden. Die 19 Generalsekretäre der Landesgesellschaften waren in der Gründungsversammlung *gleichzeitig* die designierten Delegierten der Gruppen (namentlich aufgeführt in GA 260/1985, S. 70). Das war in dem von Steiner vorgeschlagenen Usus für die *künftigen* Mitgliederversammlungen keineswegs der Fall, denn für diese sollten die Landesgesellschaften unabhängig von den Generalsekretären *von mal zu mal* eine Anzahl Delegierter entsenden.

Heute zeigt sich das darin, dass sich die Länderrepräsentanten*innen sachgemäss zu einem *permanenten* Beratungsorgan des Vorstands entwickelt haben. Die Delegierten sollten nach Steiners Vorschlag also nur jeweils punktuell für *eine bestimmte* Mitgliederversammlung designiert werden. Für weitere Versammlungen sollte ihr Mandat jeweils erneuert werden. Die Auswahlkriterien werden in diesem Konzept je nach Versammlungsschwerpunkten themen- und sachbezogen sein, da es grundsätzlich um Beratungskompetenzen für die nominierten und bestätigten Initiativtragenden geht. Die Delegierten bringen ihren frischen Blick und ihre Urteilsfähigkeiten aus den verschiedenen Weltregionen mit. Der lokale Charakter und die Kontinuität erfordernde Initiativträgerschaft wird um sich stets erneuernde Sichtweisen aus der weltweiten Gesellschaft geöffnet und bereichert, differenziert und erweitert.

Das bis heute praktizierte gewöhnliche Vereinsrecht segnet diese seit 100 Jahren von der Gesellschaft geübte lokal-orientierte Praxis einer ausgeschlossenen weltweiten Repräsentativität ab, spricht aber nicht gegen die Form von Delegiertenversammlungen, die den über die ganze Welt verteilten Mitgliedern eher gerecht wird.

Es wäre daher sinnvoll, dass Programme für die Zukunftsgestaltung der Gesellschaft, von denen einzelne heute von verschiedenen Gruppen ausgearbeitet vorliegen, jeweils von deren Delegierten einer repräsentativen Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, sodass nicht mehr nur 2 oder 3% der Mitglieder über einschneidende Wandlungen entscheiden.³

2. Freiheitliche und gewaltlose Beziehungen in der Binnenstruktur der Gesellschaft durch Verzicht der Mitgliederversammlungen auf Machtverhältnisse durch zwingende Abstimmungen und deren Ersatz durch konsultative Voten. Ermöglichung der Autonomie von nominierten und bestätigten

³ Vorliegende Programme . Zum Beispiel Eva Lohmann Heck : *Aufgaben, Ziele und zeitgemässe Sozialstrukturen einer anthroposophischen Gesellschaft oder Akademie für anthroposophische Meditation* : » *Ein Zukunftsbild der Anthroposophischen Gesellschaft* », zu beziehen durch Thomas Mayer und Agnes Hardorp

Online zu finden unter: <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

Initiativträger*innen sowie von Mitgliedern und ihren Gruppen

« Wie verbinden wir die volle Öffentlichkeit mit der tiefsten, ernstesten, innerlichsten Esoterik ? Dafür ist es notwendig, dass nun wirklich alle unsere Versammlungen in der Zukunft herausgehoben werden aus alledem, was man als das Vereinsmässige nennen kann. » (26. Dezember 1923, GA 260/1985, S. 92)

- « Man muss von Anfang an die Tatsache scharf betonen, dass ein eigentliches Wählen in der Anthroposophischen Gesellschaft unmöglich ist, sondern dass nur Initiative möglich ist. » (24. Dezember 1923, GA 260/1985, S. 54)

- Zu Paragraph 11. Der Vorstand « fasst sich nicht auf als etwas Gewähltes », er erklärt, « dass er also nicht etwas anderes sein will, als eine Gruppe von Menschen mit Initiative für die anthroposophische Sache. Und dieses Ausleben der Initiative für die anthroposophische Sache, das wird das Herzblut dieses Vorstands sein. Also er ist nicht eine Vertretung in abstracto von Menschen, sondern Vertreter der anthroposophischen Sache ; er hat die Aufgabe, die anthroposophische Sache hier am Goetheanum zu vertreten. » « Es ist ganz allgemein menschlich, ganz in freier Weise in der Zukunft Mitgliedschaft und Vorstand in ihrem Verhältnisse gedacht. » (24. Dezember 1923, GA 260/1985, S. 53 und 54)

Der Vorstand ist nicht ernannt, nicht gewählt, sondern « gebildet » (25. und 27. Dezember 1923, GA 260/1985, S. 53, 126 und 130)

- « Nicht wahr, es muss doch Freiheit herrschen. Aber, meine lieben Freunde, Freiheit muss auch ich haben. Ich kann mir nichts aufoktrahieren lassen. Freiheit muss doch vor allen Dingen derjenige haben, der die Funktion ausüben soll. » (25. Dezember 1923, GA 260/1985, S. 83)

- « Aber es wird natürlich die Wahl umso leichter sein, je kleiner die Gruppe ist ; währenddem Wahlen, zum Beispiel innerhalb einer Versammlung, wie sie die jetzige ist, meiner Meinung nach überhaupt gar keine Bedeutung haben können. » (25. Dezember 1923, GA 260/1985, S. 82)

Diese klaren Voten Steiners verdienen Aufmerksamkeit und Diskussion. Sie sind ein Schlüssel zum Verständnis des von ihm Gewollten. Konsequenter gesprochen : Der Vorstand ist weder Mandatsträger der Mitgliederversammlung noch bestimmt er die Mitglieder ; die Mitgliederversammlung ist weder Mandatsgeberin noch Weisungsempfängerin. Niemand ist bestimmendes Organ über andere. Vorstand und Mitglieder sind einander nicht über- und unter-, sondern neben- und beigeordnet. Der Vorstand kann den Mitgliedern Initiativen vorschlagen, aber nicht vorschreiben, ebenso können die Mitglieder dem Vorstand Initiativen vorschlagen, aber nicht vorschreiben. Die initiativtragenden Menschen und Gremien sind wie die Mitglieder und Mitgliedergruppen autonom. Initiativtragende Gremien bestimmen ihre personelle Zusammensetzung selbst und ergreifen aus Freiheit ihre Aufgaben, beraten, bestätigen und unterstützt von einer sie wollenden Mitgliedschaft. Das schriftliche und mündliche Gespräch über die Tätigkeiten, ihre Gewichtungen und Bedingungen wird zum massgeblichen Motiv zwischen den Tätigen und den Fördernden oder Tragenden. Vorstand, Gremien und Gruppen sind autonom gedacht, verbunden durch wechselseitiges Interesse und Vertrauen, nicht durch Machtverhältnisse und Kontrolle. Die jährliche Mitgliederversammlung wird zum intensiven Begegnungsmoment der

Online zu finden unter: <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

frei von autonomen Gruppen entsandten Vertreter*innen und interessierten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wandelt sich vom Bestimmungs- zum Besprechungs- und Beratungsorgan. Diese Disposition - zusammen mit den dazu geäußerten Bemerkungen Steiners - geht aus den Paragraphen 10 und 11 des Statuts schon während der ersten Statutenverlesung am 24. Dezember hervor (260/1985, S. 52 bis 54).

Alles ist radikal auf die Persönlichkeiten und die Begegnung von Mensch zu Mensch, auf die Vertrauensbasis gegenseitiger Wertschätzung gestellt. Dazu sind die gewohnten Mehrheitsbildungen und Abstimmungen kein adäquates Mittel, weil sie anonyme Meinungsgruppen erzeugen, die die Illusion einer Verantwortungsübernahme vorspiegeln, im Resultat aber nur anderen vorschreiben, was sie zu tun haben, und so individuelle Freiheit, Initiative und Verantwortlichkeit eher verhindern als fördern. Auf Freiheit, Initiative und Verantwortung im zwischenmenschlichen Zusammenwirken für eine klare Aufgabe kommt es aber offenbar in der Anthroposophischen Gesellschaft an, die eine « Freie Hochschule für Geisteswissenschaft » ermöglichen und tragen soll.

Mit anderen Worten : Wenn es in dieser Gesellschaft auf die Förderung eines Verhältnisses zur geistigen Welt, besser : zu geistigen Wesenheiten ankommt, so sind die ersten Geistwesen, denen wir begegnen, unsere Mitmenschen ; hier, im engeren Sinne die Mitglieder, die zusammen eine *anthroposophische* Gesellschaft bilden.

In jeder Abstimmung aber, die auf Majoritätsbildung zielt, geben wir im wörtlichen Sinne unsere Stimme ab. Die Geistwesen der Abstimmenden – um bei dieser Terminologie zu bleiben – ziehen sich zurück, die individuellen Stimmen werden anonymisiert und addiert. Nicht nur wofür, sondern vor allem an wen wir unsere Stimmen abgeben, ist die Frage. Da ist aber niemand : Die entindividualisierten Stimmen sammeln sich in einem geistigen Niemandsland. Ein solches Niemandsland bleibt aber nicht unbewohnt, und gerade aus diesem kommt der drückende Zwang, das Resultat der Abstimmung zu verwirklichen – Initiativträger*innen werden zu ausführenden einer anonymisierten und zufällig am Ort versammelten Mehrheit, sie verlieren ihre Freiheit und damit ihre Verantwortung, ja auch ihre Initiativkraft. So wird jede nachhaltige zwischenmenschliche Begegnungskultur verdrängt und die eigentliche Aufgabe – Ermöglichung und Trägerschaft der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft – kann nicht energisch realisiert werden.

Die konsultative Abstimmung dagegen nimmt dem Resultat jeden Zwangscharakter, macht aber klar und sichtbar, was einzelne in einem Zusammenhang wollen, empfinden, denken. In der konsultativen Abstimmung entsteht ein Bild, dass Initiative und Freiheit der Handelnden nicht beschränkt, aber reflektiert, zu- oder abräät. Verantwortung kann nur aus der Freiheit der individuellen Persönlichkeit realisiert werden, ist aber angewiesen auf die Reflexion anderer (siehe hierzu beispielsweise einige erläuternde Bemerkungen Rudolf Steiners aus dem Jahre 1920 im Anhang 2).

Konsequenzen für den gegenwärtigen Konstitutionsprozess

In der Mitgliederversammlung am 1. April 2023 habe ich zwei Anträge nur vorgestellt und nicht zur Abstimmung vorgeschlagen. Das wäre verfrüht gewesen, weil die Verarbeitung der Inhalte Zeit erfordert, Zeit, um aus den gewohnten Vereinsvorstellungen herauszufinden und die radikalen Vorschläge Steiners zu einer menschenwürdigen demokratischen Weiterentwicklung zu

Online zu finden unter: <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

besprechen. Deshalb habe ich diese zur Diskussion in die drei Konstitutionstagungen verlegt. Diese werden nun mit der dritten, vom 23. bis 25. Februar vorgesehenen, abgeschlossen.

Mit den in diesem Thesenpapier erläuterten Begründungen nehme ich beide Anträge für eine demokratisch legitimierte und freiheitlich gesinnte Mitgliederversammlung in der kommenden Generalversammlung wieder auf :

1. Die jährlichen Mitgliederversammlungen als Delegiertenversammlungen zu organisieren

Mein Vorschlag ist, dass Vorstand, Goetheanum-Leitung, Länderrepräsentanten*innen und Mitglieder eine Kommission berufen, die Erfahrungen, Möglichkeiten, Grenzen und Auswahlkriterien für Delegierte, sowie zeitlich befristete und aufgaben- oder themenorientierte Delegiertenbestellung untersucht.

Über diesen Antrag bitte ich um eine konsultative Abstimmung.

2. Die Voten der Mitgliederversammlungen durch konsultative Abstimmungen zu qualifizieren.

Da die Gesellschaft in vereinsrechtlicher Form existiert, sollen Voten, die unvermeidlich als zwingend vorgeschrieben werden (Entlastung, Budget, etc), immer zuerst konsultativ durchgeführt werden.

Das Resultat sollte danach diskutiert werden können, bevor eine zwingende Abstimmung folgt.

Über diesen Antrag bitte ich um eine konsultative Abstimmung.

Anhang 1: Gesinnung und Stimmung als gemeinsame Grundlage der Weihnachtstagung

Im Tagungsablauf der Weihnachtstagung können fünf gemeinsame Erlebnis- oder Erfahrungsebenen unterschieden werden, die im täglichen Rythmus wiederkehrten (vgl. GA 260/1985, S. 28/29) :

Den morgendlichen Beginn mit dem Grundsteinspruch als gemeinsames Erleben der geistig-seelischen Wirklichkeit jedes Einzelnen, verbunden mit der Bitte an die Christuswesenheit um Hilfe

Die Statutenberatungen in drei Lesungen

Hier findet die gemeinsame Suche nach der irdisch-rechtlichen Gestalt der Gesellschaft statt. Es werden die Rahmenbedingungen für die Verbindung von Freiheit und Verantwortung gesetzt und von Steiner erläutert

Die künstlerischen Darbietungen (Oberuferer Spiele und Eurythmie) an den Nachmittagen

Die Abendvorträge, die den « Standort » der Anthroposophie in der geistesgeschichtlichen Kulturentwicklung der Menschheit beschreiben.

Damit konnte jede und jeder - und alle gemeinsam - erleben, womit man es jeweils selbst in den vergangenen Epochen zu tun hatte und heute hat

Die Nacht vom Einschlafen bis zum Aufwachen als spirituell-natürliches Verarbeitungsmoment

Online zu finden unter: <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

Dies gemeinsame Erleben schaffte die Gesinnung, aus welcher im Verlauf der Statutenberatungen die entscheidenden gestalterischen Beschlüsse gefasst wurden. Diese lassen erkennen, dass die Gesellschaft als gemeinsamer Ort der Verbindung von Freiheit und Verantwortung in menschenwürdiger und zukunftsgerichteter Weise veranlagt wurde. Diese Gedanken- und Handlungsrichtung erscheint heute aktueller als damals.⁴

Anhang 2 : Erläuternde Bemerkungen Rudolf Steiners aus dem Jahre 1920 zu Individualität und Macht

« Denn es handelt sich nicht darum, irgendetwas auf Macht zu begründen. Auf Macht kann man nur etwas begründen, wenn man Menschengruppen zusammenfasst. Wenn der Mensch dem Menschen gegenüberstehen soll, kann man nichts auf Macht gründen, sondern nur auf dasjenige, was sich im Menschen entwickelt, so dass der Mensch einen Wert hat. Der Mensch hat sich zu erarbeiten einen Wert, durch den er Leistungen vollbringt für den Menschen, und er hat zu gleicher Zeit zu entwickeln eine Empfänglichkeit, solchen Menschenwert anzuerkennen.

Das ist die einzig mögliche Grundlage für jegliche Sittlichkeit der Zukunft ; Menschenwert entwickeln und die Fähigkeit, Menschenwert anzuerkennen. Dies mit andern Worten ausgedrückt bedeutet : Alle Sittlichkeit muss auf wirkliches Vertrauen aufgebaut werden. » (Dornach, den 11. Januar 1920, GA 196, S. 47)

Was der Mensch durch seine Fähigkeiten leiste, leiste er als Menschenindividualität, « und in dem Augenblicke regiert der » Fürst dieser Welt », um einen alten Ausdruck zu gebrauchen, wo man eben durch Majoritätsbeschlüsse irgendwie die Individualität beeinträchtigt. (Dornach, 31. Januar 1920, GA 196, S. 128)

Stand 25. Januar 2024

⁴ Anzunehmen, dass diese nur mit der physischen Anwesenheit Steiners realisierbar wären, würde unterstellen, dass Steiner die Gesellschaft nur mit ihm als lebensfähig angesehen, diese also von ihm gewissermassen für ihn selbst gegründet wurde. Damit würde man wohl Steiner gründlich missverstehn. Jedenfalls ist diese Sicht auch sachlich keineswegs gerechtfertigt.

Dieses Thesenpapier II baut auf Thesen zur 1. Konstitutionstagung auf.
Siehe Anhang [Thesenpapier I](#)

Diskussionsbeitrag für die Konstitutionstagung II vom 24. Bis 26. November 2023

Uwe Werner

Inhalt

Diskussionsbeitrag für die Konstitutionstagung II vom 24. Bis 26. November 2023	1
Vorbemerkung : Kontinuität und Diskontinuität nach der Weihnachtstagung	1
Aufgaben der Gesellschaft aus der Weihnachtstagung	2
Das Verhältnis der Mitglieder zur Weihnachtstagung	3
29. Juni 1924 I: Zur Relation mit dem Bauverein	3
29. Juni 1924 II: Zur Integrierung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlags	4
29. Juni 1924 III. Zum Kauf des Klinisch-Therapeutischen Instituts durch den Verein des Goetheanum am 29. und 30. Juni 1924.....	6
3. August 1924. Der zweite Lösungsversuch	6
8. Februar 1925, eine provisorische Notlösung	7
27. - 29. März 1948 und 24. März 2018. Die Frage der Rücknahme der Beschlüsse von 1935	10
1963, 1965, 1966 und 1979. Sich dem Statut der Weihnachtstagung nähern	11
24. März 2018. Ein Rückfall in die Jahre 1934/35	13
Freiheit und Verantwortung : Die Goetheanum-Leitung	14
Über die Archive.....	15
Nachbemerkung : Artikel 10 im Statut der Weihnachtstagung, der empfindliche Punkt im Verhältnis zum Vereinsstatut.	15
Anhang I : Noch einmal demokratische Rechtsschöpfung und Weihnachtstagung	17
Anhang II : Der demokratische Impuls und die <i>neuen Gruppenseelen</i>	17
Anlage III: Rudolf Steiners Vorblick aus dem Jahre 1915 auf sein Verhältnis zur Anthroposophischen Gesellschaft.	18
Anhang: Thesenpapier I.....	20

Vorbemerkung : Kontinuität und Diskontinuität nach der Weihnachtstagung

In meinem Diskussionsbeitrag zur Konstitutionstagung I habe ich skizzenhaft dargestellt, dass Steiner für die Rechtsgestalt der Gesellschaft nicht auf bestehende gesellschaftliche Rechtsformen setzte.¹ Sein

¹ « *Thesen zur Weihnachtstagung 1923/24 als Elemente für die Zukunftsgestaltung der Anthroposophischen Gesellschaft* ». Eine schriftliche Ausarbeitung, die den Teilnehmenden anlässlich der mündlich vorgetragenen Zusammenfassung am 17. Juni 2023 zur Verfügung stand. Diese Thesen schliessen sich ebenso wie die hier ausgeführten an meinen Aufsatz « *Ein geeigneter Binnenraum für die Pflege der Geisteswissenschaft. Das Freiheitsideal im Werden der anthroposophischen Gesellschaft* » im Archivmagazin 10/Dezember 1920 S. 125 – 162 an

Bestreben war es, diese aus dem urdemokratischen Impuls der Neuzeit von den zusammenarbeitenden Menschen selbst aus Freiheit und Verantwortung schöpferisch zu entwickeln. Das geschieht schon in den Debatten der Gründungsversammlung, in welchen Steiner die Problematik von Abstimmungen und die unbedingte Freiheit der Verantwortungsträger thematisierte.² Dadurch erhielt die Gründungsgestalt der anthroposophischen Gesellschaft eine dynamische Wandlungsfähigkeit.³

Gut zweieinhalb Jahre zuvor, im Wiener West-Ost Kongress vom Juni 1922, gab Steiner eine zusammenfassende Darstellung dieses urdemokratischen « Sinns » wie er es dort nannte, der meiner These nach in die Gründungsvorgänge Ende 1923 eingeflossen ist, und hier im *Anhang I* nochmals deutlich gemacht wird.

Da diese radikal neue, nicht unmittelbar definierbare rechtliche Dimension von Steiners gesellschaftlichem Ansatz mit dem üblichen vereinsrechtlichen Denken nicht fassbar ist, blieb wohl bei den Beteiligten auch ein Gefühl der Unsicherheit über das, was Steiner in dieser Hinsicht wollte. Darüberhinaus aber setzten nach der Weihnachtstagung von Steiner selbst veranlasste Entwicklungen ein, die letztlich zu einer Abhängigkeit von Vereinsstatuten führten, welche den freiheitlichen Zug der Weihnachtstagung auf dem Gebiete des Rechts in den Hintergrund drängten.

Für die Konstitutionsinitiativen nach der Weihnachtstagung fühlten sich Rudolf Steiner und die Vorstandsmitglieder mit vollständiger Handlungsfreiheit ausgestattet.⁴

Wenn es nun um das - nach der Weihnachtstagung bis heute - Gewordene geht, so scheint es mir angemessen, den Blick nicht nur einseitig auf die rechtlichen Aspekte zu beschränken. Aus dem von Rudolf Steiner mit der Weihnachtstagung « Gewollten » gingen noch weitere wesentliche Elemente im Laufe des geschichtlichen Entwicklungsganges der Gesellschaft in ein « Gewordenes » über. In den beiden ersten Thesen versuche ich, zwei m. E. entscheidende Elemente zu skizzieren, bevor ich auf die konstitutionellen Vorgänge bis zum Tode Rudolf Steiners und die Zeit danach bis heute eingehe.

Im wesentlichen handelt es sich hier um Kommentare zu den Ereignissen, die nicht im einzelnen beschrieben werden und deren Kenntnis vorausgesetzt wird. Bei Bedarf lassen sich diese in GA 260a und für die Zeit nach Rudolf Steiners Tod in den genannten Quellen leicht aufsuchen.⁵

Aufgaben der Gesellschaft aus der Weihnachtstagung

In der Rechtsgestalt der Weihnachtstagung erhielt die Gesellschaft zwei Aufgaben :

- den Wiederaufbau und den Unterhalt des zweiten Goetheanumbaus als Sitz der Hochschule
- den Erhalt und weiteren Ausbau der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft

Unabhängig von allen Konstitutionsdebatten, das heisst, egal, welche Form die Gesellschaft angenommen hatte oder hat, wurden diese Aufgaben durch das 20. Jahrhundert bis heute konsequent verwirklicht. Der Bau steht heute offiziell unter Denkmalschutz, was nicht missverstanden werden soll : Er war und ist ein kultureller Arbeits- und Begegnungsort für tausende Menschen durch das Jahrhundert, was mit « Denkmal » wenig zu tun hat, vielmehr kommt darin zum Ausdruck, dass der Bau weltweit geachtet und als bedeutendes architektonisches Werk gesehen wird. Die Hochschule ihrerseits entwickelte

² Die Erklärungen Rudolf Steiners während der Debatten, auf die es hier ankommt, wurden von Marie Steiner erst 1944, 20 Jahre nach der Weihnachtstagung, veröffentlicht : Rudolf Steiner, *Die Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Jahresausklang und Jahreswende 1923/24*, Privatdruck für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach 1944

³ Es ist durchaus verständlich, wenn in der auch jetzt – 1923 - noch andauernden Konstitutionsdebatte ausgelotet wird, ob die Gesellschaft der Weihnachtstagung nicht doch in eine der damals existierenden Rechtsformen hineingepasst hätte. Nach der hier vertretenen Ansicht entsprach eine solche Suche nicht Steiners primärer Intention.

⁴ Übrigens hatten die Delegierten schon während deren Tagung vom 20. bis 23. Juli 1923 Rudolf Steiner die alleinige Verantwortung für Modell und Ausführung des Goetheanum-Wiederaufbaus zugesichert. Das macht verständlich, dass er zunächst keine weitere Mitgliederversammlung einberief oder ausführlich über die Vorgänge berichtete

⁵ GA 260a Die Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Hochschule für Geisteswissenschaft. Der Wiederaufbau des Goetheanum 1924-1925, Dornach 1966

und erweiterte sich zu einer funktionierenden Einrichtung und unterhält heute lebendige Forschungsbeziehungen zu einer wachsenden Anzahl fachlicher Einrichtungen auf den verschiedenen Lebensfeldern. Beide Aufgaben wurden von den Beteiligten immer als in Ausführung der Weihnachtstagung verstanden. Nicht zu unterschätzen ist die dabei entstandene Betriebsgemeinschaft, die für die Pflege, den Ausbau und die Restaurierungen des Goetheanum und der sogenannten Nebenbauten, der gärtnerischen Betreuung und der landschaftlichen Gestaltung des Goetheanumgeländes, sowie für sämtliche Verwaltungsaufgaben direkt tätig war und ist. Sie sucht ihresgleichen in der Welt.

Das Verhältnis der Mitglieder zur Weihnachtstagung

Wie ein roter Faden der Verbindung zur Weihnachtstagung durch das 20. Jahrhundert erweist sich bis heute, dass sich grosse Teile der Mitgliedschaft überall auf der Welt immer mit den Mitgliederbriefen, den Leitsätzen, den Karmavorträgen, den 19 Klassenstunden und dem Grundsteinspruch verbunden fühlten und mit diesem Geistesgut arbeiteten und arbeiten. Das sind massgebliche Elemente einer seelisch-geistigen Kontinuität des Gründungsimpulses der Weihnachtstagung. Den Fragen zur Rechtsgestalt der Gesellschaft wurde und wird im Leben der Gesellschaft erheblich weniger Aufmerksamkeit gewidmet.

29. Juni 1924 I: Zur Relation mit dem Bauverein

Im Rückblick auf die Ereignisse des Jahres 1924 und die Monate bis zu Rudolf Steiners Tod am 30. März 1925 bringen die 11. ordentliche und 3. ausserordentliche Generalversammlung am 29. Juni 1924 deutlicher als alle andern Vorgänge Steiners weitere Konstitutionsintentionen zum Ausdruck: Neben dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag und dem Klinisch-Therapeutischen Institut sollte vor allen Dingen der Bauverein (Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft) in die Verantwortung der Gesellschaft übergehen. Diese drei Institutionen wurden von Rudolf Steiner nicht als Wirtschaftsunternehmen eingestuft. Ihre Tätigkeit diene unmittelbar der Förderung von Forschung und Entwicklung der Geisteswissenschaft.

Eine Personalunion der Vorstände von Gesellschaft und Bauverein genügte Steiner nicht, auch wenn die Mitglieder des Gesellschaftsvorstands ipso facto dem Vorstand des Bauvereins angehören sollten (also nicht wie die anderen Vorstände gewählt werden würden). Er ging einen Schritt weiter: Der Bauverein sollte als solcher zwar mit der ihm eigenen Mitgliederstruktur erhalten bleiben, doch als Ganzes in die Gesellschaft integriert werden. Diese, das heisst alle Mitglieder der Gesellschaft, sollten den Wiederaufbau des Goetheanum mittragen.

Der Bauverein hatte mit der Beschränkung auf wenige, maximal 15 stimmberechtigte Mitglieder in den vergangenen zehn Jahren im Bauprozess seine Entscheidungseffizienz bewiesen. Diese sollte erhalten bleiben. Die Mitgliedschaft der Gesellschaft sollte dem Gesellschaftsvorstand im Sinne der Weihnachtstagung die entsprechende Handlungsfreiheit zugestehen und seine Entscheidungen mittragen.

Wenn die Gesellschaft nach innen wie nach aussen die Verantwortung dafür übernehmen sollte, so musste diese allerdings anstelle des Bauvereins im Handelsregister eingetragen werden. So Steiners Konzept.

Mit dieser strukturellen Ergänzung machte er aus pragmatischen Erwägungen – und nicht, wie er betont, aus « programmatischen » - eine Kehrtwendung gegenüber der Ablehnung jeglicher statuarischer Vorgaben in der Weihnachtstagung. Die Mitverantwortung der Mitgliedschaft der Gesellschaft für den Bau war ihm dies offenbar wert. Das gilt es allerdings auch zu relativieren im Hinblick auf seine früher schon geäusserte Position gegenüber Statuten als « notwendiges Übel gegenüber der Aussenwelt » und dass jedes gesellschaftliche Wirken auf lebendigem Zusammenleben basieren solle.⁶ Statuten könne man aufstellen, « um sie den Behörden zu zeigen; das ist eine andere Sache, das hat nichts zu tun mit der Sache selbst. »⁷ Aus dieser Perspektive gesehen war mit der Integration des Bauvereins die Hoffnung ver-

⁶ 5. Ordentliche Generalversammlung des Johannesbau-Vereins vom 21. Oktober 1917 in GA 252/2019, S. 188

⁷ Vortrag vom 26. April 1918 in GA 174b/1994, S. 340

bunden, dass die vereinsrechtlichen Regelungen den freiheitlichen Grundzug der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen würden.

Problematisch war, dass der Bauverein formal weiterhin die Geschäftsvorgänge betrieb, diese aber von der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft vertreten werden sollten. Also der wirtschaftlich handelnde Verein sollte von einem zweiten (der Gesellschaft), der handelsregisterlich eingetragen wäre, beherbergt werden. Ausserdem entstand mit der Integration des Bauvereins die Frage der steuerlichen Behandlung der Eigentumsübertragung an die Gesellschaft. Die Gebühren von damals 2% hätten Kosten in Höhe von etwa 88 000 Fr bedeutet. Die Erfolgsrechnung von 1924 weist bei einem Gesamtvolumen von 576 000 Fr ein Defizit von 100 000 Fr auf : Ein weiteres Hindernis für das Zustandekommen dieser Lösung.⁸

So wurde diese Gesellschaftsgestalt nicht realisiert.

Überspringt man die Ereignisse, die sich zwischen 1924 und den Beginn des 21. Jahrhunderts abgespielt haben, so trifft man im Jahre 2002 auf den Versuch des Vorstands, diese ursprüngliche Grundgeste Steiners, den Bauverein in die Gesellschaft aufzunehmen, wieder aufzugreifen. *Wie* dies zunächst gelang, dann aber aus anderen Gründen als 1924 nicht realisiert werden konnte, kann erst auf dem Hintergrund der weiteren konstitutionellen Ereignisse und der Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens durch zwei kleine Gruppen dogmatisch eingestellter Mitglieder verstanden werden, das 2005 endete (siehe unten im Abschnitt 12. 23. März 2002 und 12. Januar 2005).

So gehört dieser zweimalige durch ein hohes Menschenalter getrennte Versuch der Wirklichkeit des seelisch-geistigen Werdegangs der Gesellschaft an, ist aber nicht Teil ihrer *gewordenen* irdischen Rechtsgestalt.

29. Juni 1924 II: Zur Integrierung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlags

Unmittelbar nach dem Münchner Hitler/Ludendorff-Putsch vom 9. November 1923, nicht einmal zwei Monate vor der Weihnachtstagung, veranlasste Steiner den Umzug und damit auch die Verlegung des Sitzes des Verlags von Berlin nach Dornach.

Der Kaufvertrag zwischen der Gesellschaft (in der Rechtsgestalt des umgewandelten Bauvereins vom 8. Februar 1925) und Marie Steiner wurde erst am 16. Dezember 1925 abgeschlossen. Marie Steiner behielt darin die alleinige Leitung und Verwaltung des Verlags. Weder die anderen Vorstandsmitglieder, noch die Hochschule in irgendeiner Form hatten ein Mitspracherecht im Verlag. Der Kaufpreis von 180 000 Fr – von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt unbezahlbar – sollte erst mit dem Tode Marie Steiners fällig werden.

Schon hier taucht die Frage auf, wie Marie Steiner das Verhältnis des Verlags zur Hochschule auffasste, denn in der Weihnachtstagung wurde der von Rudolf Steiner *gewollte* sogenannte « Hochschulvermerk » im §8 beschlossen.⁹ Das setzte eine Beziehung der Hochschule zum Verlag voraus. Ohne eine besondere detaillierte Recherche zeigt sich, dass Marie Steiner damit unterschiedlich umgegangen ist, also anscheinend selbst keine deutliche Position bezog. Hier einige Beispiele :

Es findet sich der Hochschulvermerk, mit welchem Marie Steiner im Namen der Hochschule handelt, zum Beispiel 1925 unter *Esoterische Betrachtungen in Geistige Hierarchien und ihre Widerspiegelung in der physischen Welt* (heute GA 110),

- ohne jeglichen Vermerk 1926 in *Sprachgestaltung und Dramatische Kunst* (GA 282), ebenso 1931 in Erläuterungen zu Goethes Faust (GAA 272)
- mit einem Auszug aus Mein Lebensgang 1938 in *Das Künstlerische in seiner Weltmission* (GA 276)

⁸ Zahlen kantonales Grundbuchamt und Archiv am Goetheanum. Siehe Recherchen des Autors in : *Besinnung auf Guether Wachsmuth (1893-1963). Aspekte seines Lebens und Wirkens*, in : Mitteilungen aus dem anthroposophischen Leben in der Schweiz, Sonderheft 6 Weihnachten 2000, S. 166

⁹ GA 260/1985, S. 148

- Vermerk : Privatdruck für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft 1944 in *Die Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft* (GA 260)

Die Frage hat Gewicht im Hinblick auf die konstitutionelle Entwicklung. Gerade die letztgenannte Publikation fiel in die Jahre eines wachsenden Vertrauensschwunds zwischen Marie Steiner und den restlichen beiden Vorstandsmitgliedern Albert Steffen und Guenther Wachsmuth 1943/44. Marie Steiner zog sich auf ihre testamentarischen Rechte zurück und vermachte diese dem von ihr gegründeten Nachlassverein. Nach ihrem Tode 1948 beharrte der Vorstand der Gesellschaft gegenüber dem Nachlassverein auf ein Recht der Hochschule in der Herausgabe von Steiners Werk.

Der Kaufpreis für den Verlag musste nun bezahlt werden. Eine Spendenaktion von Wachsmuth erbrachte den notwendigen erheblichen Betrag von 180 000 Fr. Sodann wurde der Verlag aber durch den richterlichen Entscheid seines wesentlichen Inhalts beraubt, da die Herausgaberechte dem Nachlassverein zugesprochen wurden.

Während als Reaktion darauf der Verkauf der Publikationen des Nachlassvereins noch jahrelang im Goetheanum unterbunden wurde, entwickelte sich deren Verlag mehr und mehr zu einer kompetenten Herausgeberschaft. Eine Zusammenarbeit mit der Gesellschaft, bzw. der Hochschule fand in der Herausgabe der Klassentexte 1992 statt. Das ist im Vergleich zu dem von Steiner während der Weihnachtstagung hinsichtlich der Herausgabe von Steiners Werk « Gewollte » das institutionell « Gewordene ».

29. Juni 1924 III. Zum Kauf des Klinisch-Therapeutischen Instituts durch den Verein des Goetheanum am 29. und 30. Juni 1924

Entsprechend der eben gefassten Beschlüsse unterschreiben Steiner und Wegman im Namen des Vereins am gleichen Tag den Vertrag. Das war insofern übereilt, weil beide im Handelsregister noch nicht als Vorsitzender, bzw. als Schriftführende registriert waren, was notwendig gewesen wäre, auch wenn der Verein im Handelsregister in Zukunft gestrichen werden sollte. Deshalb wurde der Vertrag neu abgefasst und am Tag darauf von Emil Grosheintz unterzeichnet.

Wie schon für den Verlag wurde das Verhältnis der Klinik zur Hochschule nicht verdeutlicht. Allerdings kann man wohl davon ausgehen, dass Ita Wegman diese im Sinne einer Forschungseinrichtung als Teil ihrer Sektionsaufgabe begreifen würde.

Kaufsumme war 430 000 Fr, von denen nur 10 000 Fr in Barzahlung geleistet werden sollten. Der Rest bestand in der Übernahme zweier Hypotheken und in über zehn Jahre zu leistenden Ratenzahlungen. Doch hatte der Verein des Goetheanum seinerseits Anspruch auf eine prozentuale Gewinnbeteiligung auf Medikamente, die von Rudolf Steiner und Ita Wegman entwickelt wurden oder noch entwickelt werden würden (Ursprung der späteren Lizenzzahlungen der Weleda an die Gesellschaft¹⁰). Damit sollten die zu leistenden Ratenzahlungen abgedeckt werden.

Etwas verwirrend ist, dass der Verein und nicht die Gesellschaft die Klinik erwirbt, da diese doch als eine Unterabteilung der Gesellschaft angekündigt worden war. Allerdings war letztere noch nicht im Handelsregister eingetragen. Das spielte nach der Umwandlung des Vereins am 8. Februar 1925 in eine (die ?) Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft keine Rolle mehr.

Entscheidend ist jedenfalls, dass Ita Wegman die Klinik schon 1931, sieben Jahre später, wieder zurückkaufte, als selbständige Einrichtung weiterführte und vor ihrem Tode 1943 für eine kompetente Weiterführung sorgte. In der zweiten Jahrhunderthälfte war das Verhältnis zwischen der Medizinischen Sektion am Goetheanum und der Klinikverwaltung durch die Entschlüsse des 14. April 1935 auf Jahrzehnte hin belastet und entspannte sich erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts mit einem wachsenden Bewusstsein für die Hochschule und ihre Sektionen. Die Klinik hat sich jedenfalls zu einer aktiven und kompeten-

¹⁰ Diese sind Teil der komplexen Geschichte, die zu dem heutigen Aktienbesitz der Gesellschaft geführt hat. Ein Überblick über diese Geschichte findet sich in der Publikation meiner Forschungsarbeit *Das Unternehmen Weleda. 1921-1945. Entstehung und Pionierzeit eines menschengemässen und nachhaltig ökologischen Unternehmens*, Berlin 2014

ten Einrichtung in der Realisierung der anthroposophischen Medizin entwickelt. Das ist auf diesem Feld das «Gewordene».

29. Juni 1924 III. Zum Kauf des Klinisch-Therapeutischen Instituts durch den Verein des Goetheanum am 29. und 30. Juni 1924

Entsprechend der eben gefassten Beschlüsse unterschreiben Steiner und Wegman im Namen des Vereins am gleichen Tag den Vertrag. Das war insofern übereilt, weil beide im Handelsregister noch nicht als Vorsitzender, bzw. als Schriftführende registriert waren, was notwendig gewesen wäre, auch wenn der Verein im Handelsregister in Zukunft gestrichen werden sollte. Deshalb wurde der Vertrag neu abgefasst und am Tag darauf von Emil Grosheintz unterzeichnet.

Wie schon für den Verlag wurde das Verhältnis der Klinik zur Hochschule nicht verdeutlicht. Allerdings kann man wohl davon ausgehen, dass Ita Wegman diese im Sinne einer Forschungseinrichtung als Teil ihrer Sektionsaufgabe begreifen würde.

Kaufsumme war 430 000 Fr, von denen nur 10 000 Fr in Barzahlung geleistet werden sollten. Der Rest bestand in der Übernahme zweier Hypotheken und in über zehn Jahre zu leistenden Ratenzahlungen. Doch hatte der Verein des Goetheanum seinerseits Anspruch auf eine prozentuale Gewinnbeteiligung auf Medikamente, die von Rudolf Steiner und Ita Wegman entwickelt wurden oder noch entwickelt werden würden (Ursprung der späteren Lizenzzahlungen der Weleda an die Gesellschaft¹¹). Damit sollten die zu leistenden Ratenzahlungen abgedeckt werden.

Etwas verwirrend ist, dass der Verein und nicht die Gesellschaft die Klinik erwirbt, da diese doch als eine Unterabteilung der Gesellschaft angekündigt worden war. Allerdings war letztere noch nicht im Handelsregister eingetragen. Das spielte nach der Umwandlung des Vereins am 8. Februar 1925 in eine (die ?) Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft keine Rolle mehr.

Entscheidend ist jedenfalls, dass Ita Wegman die Klinik schon 1931, sieben Jahre später, wieder zurückkaufte, als selbständige Einrichtung weiterführte und vor ihrem Tode 1943 für eine kompetente Weiterführung sorgte. In der zweiten Jahrhunderthälfte war das Verhältnis zwischen der Medizinischen Sektion am Goetheanum und der Klinikverwaltung durch die Entschlüsse des 14. April 1935 auf Jahrzehnte hin belastet und entspannte sich erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts mit einem wachsenden Bewusstsein für die Hochschule und ihre Sektionen. Die Klinik hat sich jedenfalls zu einer aktiven und kompetenten Einrichtung in der Realisierung der anthroposophischen Medizin entwickelt. Das ist auf diesem Feld das « Gewordene ».

3. August 1924. Der zweite Lösungsversuch

Dieser Statutenentwurf von der Hand Ita Wegmans mit Ergänzungen von Rudolf Steiner sieht einen eingetragenen Verein « Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in Dornach » vor, der nicht die Gesellschaft der Weihnachtstagung ersetzen, sondern neben dieser existieren sollte : Der Vorstand ist ipso facto identisch mit dem Vorstand am Goetheanum.

Die am 29. Juni geplante Übernahme der dort genannten Institutionen (Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft *im engeren Sinne*, Verlag, Klinik und Bauverein) soll in Form von Unterabteilungen realisiert werden. Die effiziente Führung des Vereins wird in Anlehnung an die Mitgliederstruktur des Bauvereins durch einen Kreis von leitenden *berufenen* ordentlichen Mitgliedern gesichert. Alle anderen Mitglieder sind teilnehmende (ausserordentliche).

Dieser Entwurf wurde nicht realisiert. Er ist aber deshalb von Bedeutung, weil er gewissermassen die « geschäftlichen Vorgänge » von der Gesellschaft der Weihnachtstagung trennt ; das heisst einerseits

¹¹ Diese sind Teil der komplexen Geschichte , die zu dem heutigen Aktienbesitz der Gesellschaft geführt hat. Ein Überblick über diese Geschichte findet sich in der Publikation meiner Forschungsarbeit *Das Unternehmen Weleda. 1921-1945. Entstehung und Pionierzeit eines menschengemässen und nachhaltig ökologischen Unternehmens*, Berlin 2014

diese als Weltgesellschaft nicht zu belasten, aber andererseits auch die unmittelbar notwendige Entscheidungs- und Handlungsfreiheit für diese Unternehmen zu erhalten.

In Zusammenhang mit diesen Überlegungen mag der Gedanke aufgetaucht sein, nicht noch einen Verein zu gründen, sondern durch Umgestaltung des ja schon bestehenden und eingetragenen Bauvereins diese zweite « Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft » zu realisieren, was dann am 8. Februar 1925 nicht in identischer, aber in ähnlicher - und doch schliesslich in ganz anderer Weise als am 29. Juni vorgesehen - geschah.

8. Februar 1925, eine provisorische Notlösung

Die 4. ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft umfasst 15 stimmberechtigte Mitglieder, 9 davon sind anwesend, 6 lassen sich vertreten. Emil Grosheintz vertritt Rudolf Steiner und Ita Wegman. Steiner liegt auf dem Krankenbett. Guenther Wachsmuth berichtete, dass alle Vorbereitungen dazu mit ihm besprochen worden seien. Dieser Lösungsweg hatte zwei Vorteile : Es brauchte entgegen der noch am 3. August 1924 angedachten Lösung keine zweite Vereinsgründung, und es gab keine steuerliche Belastung durch Eigentumsübertragung wie noch in der Lösung vom 29. Juni zu befürchten war. Ebenso aber enthielt er eine Problematik, die erst nach und nach erkannt wurde.

Der Verein wurde vollständig umgestülpt. Sein Name wurde in « Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft » geändert, und seine Funktion auf eine Unterabteilung « Administration des Goetheanumbaus » übertragen. Die anderen Unterabteilungen waren Verlag, Klinik und Administration der Anthroposophischen Gesellschaft. Mitglieder waren « ordentliche » und « beitragende ».

Es wird nicht mehr expressis verbis gesagt, dass ordentliche Mitglieder berufen werden müssen, ein Unterschied wird nur dadurch gekennzeichnet, dass die beitragenden, einen höheren Jahresbeitrag leisten sollen.

In einer Vorbesprechung für in Dornach anwesende Mitglieder (der Gesellschaft der Weihnachtstagung) betonte Wachsmuth, dass Steiner nicht wolle, dass die Statuten, die nun beschlossen werden sollten, veröffentlicht werden. Für die Mitglieder der Gesellschaft seien die Statuten der Weihnachtstagung massgebend. Diese Bemerkung Steiners zeigt, dass er nicht daran dachte, die Gesellschaft der Weihnachtstagung durch den Verein zu ersetzen.

Da Wachsmuth, wie niemand, mit dem baldigen Tod Steiners rechnete, kann man nicht davon ausgehen, dass er in diesem Punkte eigenmächtig gehandelt hätte. Ausserdem gab es einen damals in der Vorversammlung anwesenden Zeitzeugen, der Wachsmuths Ausführungen bestätigte.¹²

Es wird aber nun nicht mehr wie noch am 29. Juni darauf hingewiesen, dass der Vorstand mit dem der Gesellschaft der Weihnachtstagung identisch wäre. Wenn am 29. Juni 1924 der Unterschied zwischen der Gesellschaft und dem Verein noch eindeutig war, wurden die Grenzen zwischen beiden nun zunehmend verwischt. So zum Beispiel erhielt der Verein keine eigentlich notwendig werdenden neuen Mitgliedskarten. Neu eintretende Mitglieder erhielten die rosa Karte der Gesellschaft der Weihnachtstagung. Mehr noch : Die 12 000 Mitglieder der Gesellschaft wurden nicht aufgefordert, die Mitgliedschaft in dem Verein zu beantragen, wie es das Vereinsstatut vorschrieb ; nein, sie wurden ipso facto als Mitglieder des Vereins betrachtet, ohne dass sie Kenntnis der Vereinsstatuten bekamen. Es wurde der Anschein erweckt, als ob dieser Verein gleichzeitig die Gesellschaft der Weihnachtstagung nicht nur vertrete, sondern auch sei. Dieser Eindruck wurde dadurch verstärkt, dass das Statut der Weihnachtstagung in « Prinzipien » umbenannt und – nach Bekanntgabe der Vereinsstatuten 1935 – diesen vorangestellt wurde. Im Nachrichtenblatt vom 22. März 1925 wurde die Ansprache Rudolf Steiners vom 29. Juni 1924 dem Bericht über den 8. Februar 1925 vorangestellt. Das rechtfertigte sich insofern, als darin die Eingliederung von Verlag, Klinik und Bauverein von Steiner begründet wurde. *Was aber nicht ausgesprochen und – vielleicht auch nicht deutlich erkannt – wurde : Die Grundgeste des 29. Juni 1924, nämlich die Aufnahme des Bauvereins in die*

¹² Hans Locher in : Mitteilungen aus der anthroposophischen Bewegung Nr. 68, Ostern 1980, S. 34/35

Gesellschaft, wurde nun, am 8. Februar 1925, tendenziell in ihr Gegenteil verwandelt, nämlich in die Aufnahme der Gesellschaft in einen Verein.

Als Wachsmuth 1935 und besonders 1950 Unklarheiten vorgeworfen wurden, hob er hervor, dass Steiner mit mehreren Punkten in den Vereinsstatuten nicht einverstanden gewesen wäre, besonders damit, dass nun der Vorstand « gewählt » würde, was er in der Weihnachtstagung eben nicht war. Steiner hätte gemeint, *dass man das alles jetzt doch so machen sollte, man könne das ja später noch ändern.*¹³ Diese Bemerkung scheint mir glaubwürdig. Sie zeigt, dass es sich für Rudolf Steiner am 8. Februar 1925 um eine Art in Eile und nicht ganz ausgereifter Notlösung handelte, die nicht seinen vielfach geäußerten Auffassungen entsprach und eindeutig als Provisorium gemeint war.¹⁴

Es sei dahingestellt, inwieweit Wachsmuth ansonsten eigenmächtig oder mit Einverständnis Steiners handelte. Bezeichnend für die Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten in diesem Ereignis ist jedenfalls, dass sich an diesem ab den 1960er Jahren die bis heute andauernde Konstitutionsdebatte entzündete. 1966 veröffentlichte die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung mit der genannten GA 260a alle damals erreichbaren dokumentarischen Spuren der Vorgänge nach der Weihnachtstagung bis zu Rudolf Steiners Tod.

29. Dezember 1925. Das Statut vom 8. Februar beginnt sich durchzusetzen

Erste ordentliche Mitgliederversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Diese fand in zwei Teilen statt : Eine Mitgliederversammlung in welcher nach Albert Steffens Worten die « anthroposophischen Sachen » behandelt wurden. In dieser befand man sich sozusagen in der Gesellschaft der Weihnachtstagung. Dann wanderten die Teilnehmer in eine zweite, die « amtliche Versammlung » mit dem « amtlichen Vertreter », für die Formalien, Déchargeerteilung usw. : Man befand sich - ohne davon ein deutliches Bewusstsein zu bekommen - in einer Versammlung des umgewandelten Bauvereins, ebenfalls eine « Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft », auf der Basis der Statuten des 8. Februar. Die Protokolle wurden damals nicht veröffentlicht.¹⁵ Offensichtlich kümmerte das damals die Teilnehmer nicht besonders. Steffen, mehr Dichter als Rechtsgelehrter, besaß die nötige Autorität als Vorsitzender in der Nachfolge von Rudolf Steiner.

Damit begann das Leben der Weltgesellschaft in der Rechtsgestalt eines lokalen Vereins.

27./28.März 1934 und 14. April 1935. Eine Talsohle innergesellschaftlicher Relationen

Das Statut vom 8. Februar 1925, das nur nach aussen, für den Umgang mit den Behörden gelten sollte, wird nun zur entscheidenden Grundlage für Beschlüsse, die das Gesellschaftsleben nach innen prägen. In zwei Schritten wurde das Statut vom 8. Februar 1925 mit den 30er Jahren für Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen instrumentalisiert.

Der schon seit Steiners Tod zunehmende Mangel an gemeinsam verantworteter Vorstandsarbeit führte zu einer entsprechenden Polarisierung der Mitgliedschaft weltweit. Nach einem Ultimatum Steffens in der Mitgliederversammlung im März 1934 sprach die Mitgliedschaft – in einem Mehrheitsvotum (774 von 891 Stimmen) basierend auf den rechtsgültigen Vereinsstatuten – Albert Steffen, Marie Steiner und Guenther Wachsmuth den alleinigen Führungsanspruch im Namen der Gesellschaft zu handeln zu. Stef-

¹³ Nachrichtenblatt Nr. 20 vom 19. Mai 1935, S. 82 und Nr.18 vom 30. April 1950 S. 84 wiederabgedruckt in dem schon erwähnten Sonderheft 6 zu Guenther Wachsmuth der Mitteilungen aus dem anthroposophischen Leben in der Schweiz, Dornach 2000, S. 166 bis 168

¹⁴ Allerdings charakterisierte Wachsmuth in seiner Steiner-Biografie 1941 und auch in der zweiten Auflage 1951 den 8. Februar 1925 nicht als Provisorium, sondern geradezu als Apotheose des Konstitutionsprozesses. Guenther Wachsmuth : *Die Geburt der Geisteswissenschaft. Rudolf Steiners Lebensgang von der Jahrhundertwende bis zum Tode (1900 – 1925)*, Dornach 1941, S. 608 und in zweiter Auflage : *Rudolf Steiners Erdenleben und Wirken* , Dornach 1951, S. 622. Siehe auch Sonderheft 6 der Schweizer Mitteilungen, a.a.O. S. 52/53

¹⁵ Sie sind im Archiv am Goetheanum überliefert und wurden im Nachrichtenblatt Nr. ½ vom 4. Januar 1998 veröffentlicht

fen erhielt zudem das alleinige Unterschriftenrecht für die Gesellschaft. Das wurde als « Neukonstituierung des Vorstands der *Weihnachtstagung* » bezeichnet und sogleich in einer Änderung der §§ 6 und 13 der handelsregisterlich eingetragenen Statuten festgeschrieben. Am 3. April wurden die Generalsekretäre (ohne die Landesvertreter von England und Holland) auf die Anerkennung dieser Beschlüsse verpflichtet.¹⁶ Dies geschah noch, ohne dass die Mitgliedschaft Kenntnis der Statuten des 8. Februar 1925 erhalten hatte.

Damit waren die Abberufungen von Elisabeth Vreede und Ita Wegman, die Ausschlüsse der holländischen und englischen Landesgesellschaften sowie von sieben angesehenen Mitgliedern aus der Gesellschaft vorprogrammiert. Das wurde in der folgenden Mitgliederversammlung am 14. April 1935 mit 1691 von 1820 Stimmen realisiert und im Nachrichtenblatt vom 28. April 1935 publiziert. Hierzu wurden im Vorfeld im Nachrichtenblatt vom 17. März 1935 (S. 44f) *zum ersten mal* die Statuten vom 8. Februar 1925 den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.¹⁷ Die Versammlung machte hier erstmals von ihrer vereinsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch, Vorstandsmitglieder abzuwählen. Statuarisch sollten hingegen Ausschlüsse von Mitgliedern vom Vorstand ausgesprochen werden. Fakt war jedoch, dass die sieben Mitglieder und zwei Landesgruppen nicht von diesem, sondern von ihren Mit-Mitgliedern ausgeschlossen wurden. Dieser Widerspruch blieb unbemerkt. Die Beschlüsse der Versammlung entsprachen dem Wunsch und Willen der drei Restvorstände. Damit erreichten die zwischenmenschlichen Beziehungen eine Talsohle. Man war weit von Intention und Gesinnung der Weihnachtstagung entfernt.

Allerdings schien die Änderung des § 11 insofern eine Annäherung an die Weihnachtstagung zu sein, als sie die Handlungsfreiheit des Vorstands erhöhte: Änderungen in der Besetzung des Vorstands sollen nur auf seinen Vorschlag hin geschehen, auch wenn dieser an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden blieb. Es war den drei verbleibenden Vorstandsmitgliedern wichtig, dass ihnen nicht andere Persönlichkeiten als die von ihnen vorgeschlagenen durch die Mitgliederversammlung aufgedrängt werden konnten – und wohl weniger ein Bewusstsein von Steiners konstitutionellen Intentionen.

Was ursprünglich am 8. Februar 1925 einen Charakter der Vorläufigkeit hatte, wurde nun auf Jahrzehnte hin statuarische Rechtsgrundlage des Gesellschaftslebens.¹⁸

Diese tragische, unvermeidlich erscheinende Spaltung der Gesellschaft konnte mit dem Rückgriff auf das Vereinsrecht durch diese Versammlungsbeschlüsse nur verstärkt und keinesfalls beseitigt werden.

Bemerkenswert für die zerütteten Beziehungen ist ausserdem, dass Ita Wegman und Elisabeth Vreede de facto nicht mehr als Leiterinnen ihrer Sektionen anerkannt wurden. Beide gingen jedenfalls davon aus, dass sie ihre Aufgaben von Rudolf Steiner erhalten haben, und diese ihnen von einer solchen Mitgliederversammlung nicht abgesprochen werden konnten. Sie arbeiteten weiter mit den ausgeschlossenen Persönlichkeiten und den Mitgliederkreisen der ausgeschlossenen Gruppen zusammen. Das betraf auch die Arbeit mit den Klassenstunden. Neu Hinzukommende erhielten eine provisorische Mitgliedskarte. Ita Wegman setzte die fachliche Hochschularbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft und der heilpädagogischen Bewegung, fort. Elisabeth Vreede arbeitete weiter an ihrem Anliegen, geisteswis-

¹⁶ Nachrichtenblatt Nr. 15 vom 15. April 1934 S. 58

¹⁷ Die Beschlüsse der Generalversammlung von 1934 konnten aus formalen Gründen erst zusammen mit denen vom 14. April 1935 im Handelsregister eingetragen werden. Diesmal wurden die handelsregisterlich eingetragenen Statuten veröffentlicht, « um eine umfassende Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen zu ermöglichen » hiess es in der Einladung zur Generalversammlung im Nachrichtenblatt vom 17. März 1935, S.44

¹⁸ Darstellungen der Ereignisse und Verhältnisse, die zu den Beschlüssen dieser Generalversammlungen 1934 und 1935 führten, finden sich zum Beispiel in der jüngsten Studie von Lorenzo Ravagli *Selbsterkenntnis in der Geschichte. Anthroposophische Gesellschaft und Bewegung im 20. Jahrhundert. Band 1 Von den Anfängen bis zur zweiten grossen Sezession 1875 – 1952*, Hg. Ernst-Michael-Kranich-Stiftung, Glücksburg 2020, sowie in der frühen Forschungsarbeit von Bodo von Plato *Zur Entwicklung der Anthroposophischen Gesellschaft. Ein historischer Überblick*, Stuttgart 1986

senschaftliche Astronomie all den Menschen nahezubringen, die daran Interesse hatten.¹⁹ Das alles ist bemerkenswert, weil sich beide mit dieser resolut sachlich und unagitorisch geführten Weiterarbeit über die statuarisch ermöglichte machtpolitische Fehlentwicklung in der Gesellschaft hinwegsetzten. Damit brachten sie eine positive und zukunftsgerichtete Kontinuität in die ansonsten gespaltene Mitgliedschaft.

Im gleichen Jahr, am 1. November 1935, nur sechs Monate später, verbot der Nazistaat die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland. Die Aufmerksamkeit der Mitgliedschaft richtete sich auf dieses Ereignis und die Herausforderungen anthroposophischer Arbeit in einem totalitären Umfeld. Die Welturaufführung von Faust I und II in der Inszenierung von Marie Steiner von Sivers lenkte 1938 noch einmal den Blick auf das Goetheanum. Dann kam der Krieg im September 1939, der die internen gesellschaftlichen Ereignisse bis 1945 im Bewusstsein der Mitgliedschaft in den Hintergrund treten liess.

27. - 29. März 1948 und 24. März 2018. Die Frage der Rücknahme der Beschlüsse von 1935

Durch die Generalversammlung 1948 wurden auf Initiative von Emil Leinhas die Ausschlüsse aus der Gesellschaft vom 14. April 1935 *unabhängig von Schuldzuweisungen als Fehler* anerkannt und zurückgenommen. Die 1935 erschienene *Denkschrift*, eine gezielt einseitige, gegen Elisabeth Vreede und Ita Wegman gerichtete Dokumentenauswahl, wurde allerdings erst ein Jahr später von Hermann Poppelbaum als nicht mehr gültige Urteilsgrundlage zugegeben und zurückgezogen.²⁰ Es dauerte noch bis 1960, bevor sich die Landesgesellschaft von Holland und bis 1963 diejenige Englands tatsächlich wieder mit der Gesellschaft in Dornach vereinigten.

Offensichtlich wurden die Beschlüsse von 1935 und 1948 vielfach nicht ausreichend genau wahrgenommen, denn im Bewusstsein vieler Mitglieder lebten zwei irrtümliche Vorstellungen im Hinblick auf die Amtsenthebungen von Vreede und Wegman. - Einerseits setzte sich vielfach die Ansicht durch, dass beide 1935 aus der *Gesellschaft* ausgeschlossen worden wären, was nicht der Fall war. Dadurch entstand die irrtümliche Meinung, dass 1948 auch diese beiden Vorstandsmitglieder von der Rücknahme der Ausschlüsse betroffen gewesen wären. - Andererseits glaubte man, dass 1948 *alle* Beschlüsse von 1935 – also auch die Amtsenthebungen von Vreede und Wegman - aufgehoben worden wären.²¹

Dies war ebenfalls nicht der Fall, und zwar aus folgendem Grunde. Die Versammlung folgte dem Vorschlag von Emil Leinhas, über die Rücknahme der beiden Amtsenthebungen nicht abzustimmen, da man die 1943 Verstorbenen nicht mit diesen irdischen Dingen belasten sollte. Im Wortlaut: « Diesen Punkt I habe ich selbstverständlich nicht in meinen Antrag einbezogen, da es wohl selbstverständlich ist, dass über die Toten hier nicht beschlossen oder diskutiert werden kann. Und da es schon im bürgerlichen Leben nicht üblich ist, einen Streit über den Tod hinweg zu tragen, wird man annehmen können, dass es in der Anthroposophischen Gesellschaft schon gar nicht in Frage kommt. »²² Wilhelm Lewerenz bat aber die Gesellschaft, « hierfür doch eine Form zu finden, auch wenn sie gestorben sind. Denn gerade, wenn sie gestorben sind, so haben wir, gerade den Gestorbenen gegenüber haben wir auch eine Verpflichtung. Möge der richtige Ausdruck dafür gefunden werden. »²³

Dann kam Leinhas nochmals auf die Frage zurück und betonte, dass er nur der Meinung sei, dass man die Verstorbenen nicht mit Generalversammlungsbeschlüssen bedenken sollte. Er sei seit jeher mit seinen Gedanken bei den Persönlichkeiten des Vorstands gestanden, besonders an die Toten. Diese seien jetzt auch dabei. Es sei eine Sache, die wir « mehr in unseren Herzen bewegen wollen, als dass wir Worte dar-

¹⁹ Siehe *Elisabeth Vreede 1879-1943*, Mitteilungen aus dem anthroposophischen Leben in der Schweiz, Sonderheft 7, Weihnachten 2003, S. 83

²⁰ Nachrichtenblatt vom 25. September 1949, S. 163

²¹ Diese Interpretation findet sich ungeachtet der Beschlüsse der Generalversammlung 2018 noch 2020 bei Lorenzo Ravagli, a.a.O. S. 486. Allerdings stützte sich Ravagli auf die späteren Erinnerungen von Leinhas, der diesen Sachverhalt selbst nicht verdeutlichte.

²² Protokoll Generalversammlung Ostern 27. bis 29. März 1948, S. 115/116

²³ a.a.O. S. 119

über verlieren. »²⁴ Die Versammlung folgte dem Vorschlag, dem auch Marie Steiner unabhängig von dem zu diesem Zeitpunkt herrschenden Nachlasskonflikt durch einen Boten im Vorfeld zugestimmt hatte. Man mag über den Vorschlag von Leinhas denken, wie man will, die positive, seelisch-geistige Gesinnung ist geschichtlich ein entscheidendes Faktum, das nicht ignoriert werden kann. Zu den weiteren Ereignissen in dieser Richtung muss auch erwähnt werden, dass die Ärztin Margarete Kirchner-Bockholt 1963 in den Vorstand kooptiert wurde. Ausserdem gab es in der zweiten Jahrhunderthälfte mannigfaltige Versuche, die Spannungen zwischen der Medizinischen Sektion und den Verantwortungsträgern der Klinik zu lösen. Die Schweizerische Landesgesellschaft würdigte in ihren Sonderheften ausführlich die Persönlichkeiten von Ita Wegman (1997) und Elisabeth Vreede (2003).

Im Sinne dessen, was Rudolf Steiner schon 1908 für die Wirkung des « Zusammenströmens der Gefühle » in der konkreten Beziehung zu den damit verbundenen Geistwesen nennt, waren beide 2018 längst « rehabilitiert ». Das war die – für das Leben der Gesellschaft entscheidende - seelisch-geistige Gesinnung.²⁵

All dies hätte zu einer verantwortungsbewussten Vorbereitung und Information durch die Antragsteller der Mitgliederversammlung 2018 gehört. Es wurde aber der Mitgliedschaft nicht zum Bewusstsein gebracht, als die Generalversammlung 70 Jahre später, am 24. März 2018, nun den 83 Jahre zurückliegenden Beschluss von 1935 betreffend die Amtsenthebungen von Ita Wegman und Elisabeth Vreede - in der Gesinnung der Mitglieder wie gesagt längst selbstverständlich – *formalrechtlich* aufhob.

Es ist problematisch, wenn bei einer derartigen Entscheidung der Eindruck erweckt wird, dass zwischen 1935 und 2018 in der Sache nichts Wesentliches geschehen wäre. Die Mitglieder werden damit in der Tat wie « geschichtslose » Wesen behandelt, obgleich es doch um eine eminent gesellschaftsgeschichtliche Frage geht.

1963, 1965, 1966 und 1979. Sich dem Statut der Weihnachtstagung nähern

1963, im Todesjahr von Guenther Wachsmuth und Albert Steffen, entzündete sich die Konstitutionsdebatte an der Problematik des 8. Februar 1925, die besonders seit den neunziger Jahren von einem kleinen Kreis von Mitgliedern, immer wieder auch in Zusammenarbeit mit dem Dornacher und deutschen Vorstand, intensiv geführt wurde und wird. Die gegenwärtigen Konstitutionstagungen schliessen sich daran an.

In den ersten sechziger Jahren war es keinesfalls selbstverständlich, alle für die Beurteilung der Vorgänge relevanten Dokumente einzusehen. Doch wurde schon nach der Publikation der Statuten vom 8. Februar 1925 im Jahre 1935 und den Vorwürfen an Guenther Wachsmuth in den ersten fünfziger Jahren deutlich, dass das Konstitutionsgeschehen nach der Weihnachtstagung eine Problematik enthielt.

Einige Mitglieder versuchten, diese zu klären. Deren Interpretationen, teilweise recht polemisch und die weitere Existenz der Gesellschaft der Weihnachtstagung in Frage stellend, wurden vom damaligen Vorstand abgelehnt. Es kam nicht zu einer offenen Diskussion, sondern – im Gegenteil – zum Ausschluss von sechs Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss nachdem sie ihre Interpretation in der Generalversammlung 1963 vorgestellt hatten.²⁶ Damit versank diese Auseinandersetzung zunächst in einen mehr oder weniger unterschwelligem Strom im Leben der Gesellschaft.

Doch entstand vielleicht gerade dadurch im Vorstand ein stärkeres Bewusstsein der Widersprüchlichkeit zwischen dem Statut der Weihnachtstagung und dem Vereinsstatut. Jedenfalls veranlasste er die Generalversammlung vom 17. April 1965 den §3 der (Vereins)statuten zu erweitern : Die Gesellschaft

²⁴ a.a.O. S. 121

²⁵ Siehe zur Frage der Beziehung zu den Geistwesen die heute mehr denn je aktuellen Erläuterungen von Rudolf Steiner im Anhang II

²⁶ Folgende Mitglieder wurden in der Folge der Generalversammlung 1963 durch Vorstandsbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen : Johann Wolfgang Ernst, Max Jost, Rudolf Saacke, Emil Stöcklin, Arno Wilke, Hertha-Louise Ernst-Zuelzer

verfolge ihre « Aufgaben und Ziele im Sinne der ihr von Rudolf Steiner gegebenen und an der Gründungsversammlung zu Weihnachten 1923 von den Mitgliedern angenommenen Prinzipien ».

Ein für den zukünftigen Schutz der Identität der Gesellschaft gegenüber anderen Initiativen wichtige Disposition wurde in § 4 festgehalten : Die Führung des Namens « Anthroposophische Gesellschaft » (auch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen) wird an das Einverständnis des Vorstands der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft gebunden.

1966 dokumentierte schliesslich die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung ausführlich die Konstitutionsvorgänge nach der Weihnachtstagung bis zu Rudolf Steiners Tod in GA 260a. Damit war mehr als dreissig Jahre nach den Ereignissen zum ersten Mal für alle Interessierten ein Zugang zu den Quellendokumenten dieser Zeitspanne gegeben.

Die Generalversammlung vom 25. März 1979 suchte sich mit einer Neuregelung des Antragswesens in § 8 der Weihnachtstagung zu nähern : Über Anträge, die geistige Ziele oder die Aufgaben der Gesellschaft zum Gegenstand haben, soll nicht mehr abgestimmt werden. Sie werden als « Anliegen » gewertet. Damit waren aber die statuarischen Rechte der Mitgliederversammlung nur geringfügig eingeschränkt, denn alle Anträge, die die Rechtsgleichheit der Mitglieder betreffen, Änderung der Statuten, Zustimmung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des ersten Vorsitzenden, Entlastung des Vorstands, usw., blieben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

23. März 2002 und 12. Januar 2005. Die Rechtsgestalt der Weihnachtstagung wird initiativ neu aufgegriffen. Das scheitert und führt zu dem heute « Gewordenen »

In der Generalversammlung vom 23. März 2002 gab der Vorstand bekannt, dass er das Verhältnis der Gesellschaft der Weihnachtstagung zum Verein vom 8. Februar 1925 neu ordnen wolle. Zunächst hatte ein Rechtsgutachten von Hans Michael Riemer vom 9. März 2000 die Frage, ob die am 28. Dezember 1923 gegründete Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft heute noch existiert, verneint. Diese sei mit dem umgewandelten Bauverein am 8. Februar 1925 durch eine Fusion verbunden worden. Ein Gegengutachten von Andreas Furrer und Jürgen Erdmenger kam zu dem Schluss, dass die Gesellschaft weder durch Auflösung noch durch Fusion untergegangen sei und demnach heute noch existiere. Geplant war, auf dieser Basis die Existenz dieser Gesellschaft der Weihnachtstagung in einer Versammlung von Mitgliedern, die ihrer Überzeugung nach dieser Gesellschaft angehören, neu zu bestätigen ; sodann auch das Statut (nicht mehr als « Prinzipien » bezeichnet) der Weihnachtstagung im Handelsregister eintragen zu lassen. Beides wurde realisiert : Die Mitgliederversammlung fand am 28./29. Dezember 2002 statt, die Eintragung am 6. Januar 2003. Es herrschte Aufbruchstimmung.

In einem zweiten Schritt sollte nun der Verein « Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft » des 8. Februar 1925 durch Aufnahme (Absorption) in die Gesellschaft der Weihnachtstagung aufgelöst und dessen Eintragung im Handelsregister gelöscht werden.²⁷ Damit wäre die Grundgeste Steiners vom 29. Juni 1924 neu aufgegriffen und nach knapp 80 Jahren realisiert worden.

Trotz reger Beteiligung der Mitgliedschaft und beeindruckender Abstimmungsergebnisse scheiterte das Projekt. Eine Gruppe von 17 Mitgliedern, und eine zweite von 6 Mitgliedern, welche sich Gelebte Weihnachtstagung nannte und schon seit einigen Jahren eine Art « Alleinvertretungsanspruch » auf die Kontinuität der Weihnachtstagung geltend machte, prozessierten gegen das Projekt. Sie stellten sich auf den Standpunkt des Riemer-Gutachtens : Die Gesellschaft der Weihnachtstagung sei am 8. Februar 1925 durch eine « konkludente Fusion » in den in Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umbenannten Bauverein aufgenommen worden.

²⁷ Ich gehe davon aus, dass der inzwischen von der Gesellschaft (des 8. Februar 1925) erreichte Status der Gemeinnützigkeit in diesem Konzept auf die wiederbelebte Gesellschaft der Weihnachtstagung übergehen sollte und dadurch für die damit verbundene Eigentumsübertragung von den Steuerbehörden anders als für den 29. Juni 1924 keine Handänderungsgebühren gefordert worden wären.

Das Solothurner Obergericht folgte in seinem Urteil vom 12. Januar 2005 dieser Sicht. Wie sollte auch diese ausserhalb liegende Instanz eine neben dem umgewandelten Bauverein existierende, an der Weihnachtstagung begründete Gesellschaft anerkennen, wenn die am 8. Februar 1925 Beteiligten und die ihnen nachfolgenden Generationen bis zum Ende des 20. Jahrhunderts deren separate Existenz nicht selbst deutlich gemacht hatten. Umso mehr muss das Verdienst dieser Initiative unterstrichen werden, am Anfang des neuen Jahrhunderts die essentielle Bedeutung der an der Weihnachtstagung gegründeten Gesellschaft in den Fokus der innergesellschaftlichen Aufmerksamkeit gerückt zu haben. Denn deren zukunftsorientierte rechtsschöpferische Anlage hat mit dem rechtlich vergangenheitsorientierten umgewandelten Bauverein, der den Namen « Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft » trägt, im Grunde nichts zu tun.

Mit dem Gerichtsbeschluss muss allerdings anerkannt werden, dass die Rechtsform eines Vereins heute für die Gesellschaft das Gewordene ist. Die Frage bleibt daher weiterhin, wie mit diesem Widerspruch innergesellschaftlich umgegangen wird, wenn dieser denn als solcher auch anerkannt werden sollte.

24. März 2018. Ein Rückfall in die Jahre 1934/35

Diese Versammlung kann zunächst wie eine Art Spiegelung des 14. April 1935 erscheinen : Mit derselben Verwendung eines unangemessenen Vereinsstatuts verweigerte sie die von Vorstand und anderen Leitungsgremien vorgeschlagene Mandatsverlängerung von zwei Vorstandsmitgliedern, was mit den damaligen Amtsenthaltungen verglichen werden kann (siehe die Ausführungen dazu im Abschnitt 10.).²⁸

Es gab keine offen und kontrovers geführte Debatte, in welcher die Menschen mit ihren unterschiedlichen Gesichtspunkten oder Auffassungen sichtbar geworden wären. Die Mandatsträger waren bekannt und sichtbar, hatten einen längeren, transparenten und publizierten Abstimmungsprozess mit ebenfalls in der Gesellschaftsöffentlichkeit bekannten Persönlichkeiten und Gremien geführt ; die Abstimmenden waren weder sichtbar, noch vernehmbar, noch bekannt. Besonders dieses Verhältnis lässt Steiners Zurückhaltung gegenüber Wahlen im anthroposophischen Kontext verständlich werden, ohne dass er sich damit etwa gegen demokratische Verfahren oder öffentlich geschuldete Rechenschaft für Funktionsträger wendet, im Gegenteil. Es zeigt vielmehr, wie wesentlich Sichtbarkeit und unmittelbare Wahrnehmung für die menschliche und damit verantwortliche Nachvollziehbarkeit in zwischenmenschlichen Entscheidungsfragen ist - also auch besonders für Versammlungen und demokratische Prozesse.

Die anonyme und geheime Abstimmung ergab eine knappe Mehrheit der kaum 950 anwesenden Mitglieder (halb so viel wie 1935), die sich gegen den Vorschlag der Mandatsverlängerung aussprach (ein Votum von etwa 1% einer Weltgesellschaft mit 42 000 Mitgliedern).²⁹ Obwohl die Initianten und eine Reihe von extra nur für diese Abstimmung angereisten Mitglieder keine überzeugendere Mehrheit erreichten, war das Abstimmungsergebnis rechtsgültig und wurde entsprechend respektiert.³⁰

²⁸ Der Antrag ging auf den Beschluss des Vorstands aus dem Jahre 2011 zurück, nach jeweils sieben Jahren über die weitere Mitgliedschaft im Vorstand neu zu entscheiden. Das betraf in diesem Falle Paul Mackay und Bodo von Plato.

²⁹ Die genauen Zahlen:
- Gegen die Mandatsverlängerung von Paul Mackay 467, dafür 408, Enthaltungen 62, im Saal 937 abgegebene Stimmen
- Gegen die Mandatsverlängerung von Bodo von Plato 486, dafür 399, Enthaltungen 56, im Saal 941 abgegebene Stimmen
(Protokoll 24. März 2018)

³⁰ In einem vorhergehenden Antrag forderte Gottfried Caspar allerdings ohne Erfolg, dass Mandatsverlängerungen nur mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden sollen. Schon in der Vorbereitung der Generalversammlung 2011 wurde von John Ermel und Gottfried Caspar einzelnen Mitgliedern eine Art « Klagekatalog » in 24 Punkten vorgelegt. Man wolle « den kleinsten gemeinsamen Nenner finden, um eine Mehrheit zu erreichen » hiess es, denn das gemeinsame Ziel sei, « aus der Mitgliederversammlung heraus als oberstem Organ unserer Gesellschaft mit basisdemokratischen Mitteln einen neuen Vorstand zu wählen »
Die 24 Kritikpunkte wurden in der Einladung zur Jahrestagung und Generalversammlung 2011 bekanntgegeben

Ein gewichtiger Unterschied aber zeigte sich auch : Im Gegensatz zu 1935 geschah dies gegen den ausdrücklichen und publizierten Vorschlag der anderen Mitglieder des Vorstands und der Landesvertreterinnen und -vertreter (mit einer Gegenstimme), weiter mit diesen Persönlichkeiten zusammenarbeiten zu wollen. Das Resultat entsprach faktisch einem Misstrauensvotum gegenüber dem Vorstand und den weltweiten Leitungsgremien. Versammlung und Leitungsgremien zogen keine unmittelbaren und konstitutionellen Konsequenzen.

Damit vollzog sich ein dieser Gesellschaft und ihrer Idee in jeder Beziehung unwürdiger Vorgang. Zwar war er vereinsrechtlich nicht anfechtbar, aber im tatsächlich demokratischen Sinn in einem geradezu absurden Masse nicht repräsentativ für die Mitgliedschaft. Ausserdem ignorierte man – gleichsam historisch konsequent - Steiners Intentionen und seine Position während der Weihnachtstagung, dass Wahlen in einer solchen Versammlung keine Bedeutung haben, bzw. « dass ein eigentliches Wählen in der Anthroposophischen Gesellschaft unmöglich ist ».³¹ Die dem lokalen Vereinsstatut vom 8. Februar 1925 innewohnende einseitige Macht der Mitgliederversammlung hatte sich hier ungeschminkt gegen die Verantwortungsträger selbst durchgesetzt.

Hier springt ins Auge, dass eine - gemessen an der Anzahl der Mitglieder in dieser Weltgesellschaft – winzige, gut vorbereitete Gruppe eine knappe Mehrheit gegenüber einer unvorbereiteten und überraschten Anzahl von anwesenden Mitgliedern bilden konnte : *Beide* Gruppen und die Versammlung erwiesen sich wohl als formaljuristisch, nicht aber als wirklich demokratisch legitimiert. Da die Arbeit und personelle Zusammensetzung des Vorstands in den meisten jährlichen, und immer unterrepräsentierten Mitgliederversammlungen mit grosser Mehrheit von den Anwesenden gutgeheissen wurde, blieb die Verletzlichkeit des Gesellschaftslebens durch einen gezielten Zugriff kleiner Meinungsgruppen auf die personelle und sachliche Orientierung der Gesellschaft (und damit auch der Hochschule) generell unbemerkt. Das zeigt, wie fundamental diese Gesellschaft verlangt, sich nicht mit der machtorientierten Mehrheitsdemokratie des Vereinsrechts zufrieden zu geben, sondern nach Wegen zu suchen, die den urdemokratischen Impuls ernst nehmen, wie ihn Steiner mit der Weihnachtstagung veranlagt und angelegt hat.

Freiheit und Verantwortung : Die Goetheanum-Leitung

Hochschule und Gesellschaft wurden durch die Weihnachtstagung zu einem wohl einzigartigen gesellschaftlichen Doppelkuppelbau miteinander verbunden : Die Hochschule, begriffen als eine Stiftung der geistigen Welt durch Rudolf Steiner, erhielt den geisteswissenschaftlichen Forschungsauftrag, die Gesellschaft die *dienende* Aufgabe, diese Forschung existentiell zu sichern. Damit machte Steiner die Hochschule nicht von einem zufälligen Mäzenatentum abhängig, sondern von dem Menschenkreis, der am ehesten Verständnis und Engagement für deren Kontinuität erwarten liess : Von der Anthroposophenschaft, die durch die Anthroposophische Gesellschaft vertreten wird. Die Hochschule ohne eine Gesellschaft, die das Verständnis für deren Forschungsaufgabe lebt, verliert ihre Existenzgrundlage, und eine Gesellschaft ohne Hochschule verliert einen wesentlichen Teil ihrer Aufgaben. Die Gesellschaft erhielt eine *dienende* Funktion gegenüber der Hochschule. Damit ist nicht gemeint, dass diese Funktion blind und unkritisch wahrgenommen werden sollte. Dazu kommt, dass jede und jeder Forschende in der Hochschule auch Mitglied der Gesellschaft ist, und umgekehrt jedes Mitglied der Gesellschaft auch Mitforscher in der Hochschule werden kann, nicht unbedingt in einer der Fachsektionen, aber immer in der Allgemeinen Anthroposophischen Sektion. Wichtig ist nur, dass die Aufgaben beider Institutionen deutlich unterschieden werden. In ihrem Verhältnis zueinander sollte Freiheit in dem Sinne herrschen, dass weder die Gesellschaft in die inneren Angelegenheiten der Hochschule, noch diese in diejenigen der Gesellschaft eingreift.

Wie dieses Verhältnis konkret gestaltet wird, wurde im Laufe der Jahrzehnte nicht immer deutlich. Eine eindeutige Klärung wurde 2012 dadurch herbeigeführt, dass an der Stelle, wo beide « Kuppeln » einander begegnen, ein Ort der Zusammenarbeit zwischen Hochschulleitung und Gesellschaftsleitung ge-

(Anthroposophie weltweit 6/2011 S. 4). Von 1300 Anwesenden spachen 876 dem Vorstand ihr Vertrauen aus, 257 nicht (bei 156 Enthaltungen und 11 ungültigen Stimmen)

³¹ GA 260/1985 S. 82 und 54

schaffen wurde : Die Goetheanum-Leitung. Die Verantwortungsträger begegnen sich in freier Zusammenarbeit in Fragen, die beide Institutionen angehen.

Interessant ist nun, dass dieser Ort statuarisch nicht formal festgehalten werden kann : Er kann kein Organ der Gesellschaft sein, da die Hochschulleitung formal nicht der Gesellschaftsleitung « untersteht ». Es handelt sich um eine freie Zusammenarbeit, die die Gesellschaftsleitung in ihrer Geschäftsordnung festhält und gegenüber der Mitgliedschaft verantwortlich ist. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass nicht auch die Hochschule der Mitgliedschaft der Gesellschaft transparent über ihre Arbeit berichtet und für kontroverse Debatten offen ist.

Das ist das *Gewordene* im Hinblick auf dieses Verhältnis.

Über die Archive.

Im Laufe der Jahrzehnte hinterliessen die Ereignisse ihre dokumentarischen Spuren in wachsenden Aktenablagen, die sich an verschiedenen Orten bildeten – bei den Vorstandsmitgliedern selbst, in den verschiedenen Abteilungen des Goetheanum, in der Klinik, in der Nachlassverwaltung. Das Bewusstsein für die notwendige Pflege, Erschliessung und Zugänglichkeit der Quelldokumente für die Forschung entstand erst in der zweiten Jahrhunderthälfte nach und nach, am frühesten im Rudolf Steiner Archiv, das die Grundlage für die Herausgabe von Steiners Werk lieferte. Die gesellschaftsgeschichtlich bedingte Differenzierung hatte und hat zur Folge, dass die Archive sich sachlich gegenseitig ergänzen. Das heisst, dass zur Erforschung einzelner Ereignisse oft die Unterlagen eines jeden dieser Archive eingesehen werden müssen. Parallel zu dem wachsenden Bedürfnis der Forschung, Einsicht in die Quelldokumente zu erhalten, entwickelten die Archive seit den 1990er Jahren Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Bereich das « Gewordene » sind.

Nachbemerkung : Artikel 10 im Statut der Weihnachtstagung, der empfindliche Punkt im Verhältnis zum Vereinsstatut.

In diesem Thesenpapier werden die gesellschaftlich relevanten Ereignisse aus einer skizzenhaften Perspektive beschrieben. Deswegen ist hier keineswegs irgendeine abschliessende Beurteilung oder gar Verurteilung der handelnden Persönlichkeiten gemeint. Die Wirkungen der Ereignisse gingen und gehen in das geschichtliche Leben der Gesellschaft ein, und es liegt in der Freiheit der Nachgeborenen, die Konsequenzen der Handlungen ihrer « Gesellschaftsvorfahren » mitzutragen und mitzuverantworten. Steiner unterstreicht gleich am ersten Morgen der Weihnachtstagung : « Man muss von Anfang an die Tatsache scharf betonen, dass ein eigentliches Wählen in der Anthroposophischen Gesellschaft unmöglich ist, sondern dass nur Initiative möglich ist. »³²

War das soziales Wunschdenken, antisoziale Selbstüberhebung oder einfach Unkenntnis ? Oder doch eine ernstzunehmende Forderung ? Wenn letzteres der Fall ist, dann muss dies auch in dem Paragraphen des Statuts zum Ausdruck kommen, in welchem üblicherweise die Rechte der Mitgliederversammlung beschrieben werden. Das ist der Artikel 10 des Statuts der Weihnachtstagung. Steiner formuliert wie folgt :

*« Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr im Goetheanum eine ordentliche Jahresversammlung ab, in der von dem Vorstände ein vollständiger Jahresbericht gegeben wird. Die Tagesordnung an dieser Versammlung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Tagung von dem Vorstände bekannt gegeben. Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand berufen und für sie die Tagesordnung festsetzen. Er soll drei Wochen vorher die Einladungen an die Mitglieder versenden. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind eine Woche vor der Tagung einzusenden. »*³³

Steiner war konsequent : Hier ist nicht die Rede von statuarischen Entscheidungsbefugnissen der Mitgliederversammlungen - wie zum Beispiel Wahlen (oder Abwahlen) der Vorstandsmitglieder oder Mehr-

³² GA 260/1985, S. 52

³³ GA 260a/1966, S. 32

heitsvoten über Arbeitsrichtungen oder sonstige Anträge.

All dies sind von Steiner *nicht* vorgesehene Verfahrensweisen in der Anthroposophischen Gesellschaft. Sie stehen folgerichtig im Widerspruch zu den im Vereinsrecht vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen der Mitgliederversammlung, die als *oberstes* Organ des Vereins angesehen wird.

In der Debatte am 28. Dezember 1923 wurde zu diesem Artikel lediglich die Frage des Zeitpunkts der jährlichen Mitgliederversammlung aufgeworfen. Doch kam es im Anschluss noch zu der Frage, ob die Jahresversammlungen der Landesgesellschaften jeweils dieser vorausgehen sollten. Die Antwort Steiners gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass er auch in Zukunft selbstverständlich die Jahresversammlungen der Gesellschaft als Delegiertenversammlungen verstand :

« *Es dürfte ja vielleicht ganz praktisch sein, wenn sich der Usus herausbilden würde, dass die Ländergesellschaften zunächst eine Versammlung abhielten, in der sie die Delegierten für die hiesige Versammlung bestimmten, und sich dann in einer weiteren Versammlung referieren liessen über das, was hier geschehen ist. Das würde vielleicht als der beste Usus herauskommen.* »³⁴

Zurück zum Artikel 10. Rechtlich bedeute das Urteil vom 12. Januar 2005, dass die Gesellschaft der Weihnachtstagung zwar keine eigene Rechtsform als Verein mehr hat, aber ihr Zweck, ihre Ziele und ihre Aufgaben von der Gesellschaft des umgewandelten Bauvereins weitergetragen werden. So Jürgen Erdmenger, wie erwähnt, einer der Gutachter für das Projekt von 2002, in seiner Beurteilung der heutigen Situation. Das käme aber nicht ausreichend im Vereinsstatut zum Ausdruck. Es ginge also darum, letzteres *explizit* im Sinne der Weihnachtstagung weiter auszugestalten.³⁵

Wäre es dann nicht sinnvoll, auf das in der Folge der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 2002 am 6. Januar 2003 im Handelsregister eingetragene Statut zurückzugreifen ? Dieses enthielt ja ipso facto das Statut der Weihnachtstagung. Dem Wortlaut des hier als entscheidend angesehenen Artikels 10 wurden jedoch Elemente hinzugefügt, die dem Vereinsrecht Vorrang geben, und die Stellung der Mitgliederversammlung besonders im Hinblick auf die Ergänzung des Vorstands in Widerspruch zu den Gedanken Steiners brachten :

- « *Die Generalversammlung fasst, vorbehaltlich der ihr gesetzlich zwingend zugewiesenen Rechte, ausschliesslich zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse :*
- *Anträge*
- *Wahl der Rechnungsrevisoren und des Stellvertreters*
- *Genehmigung der Jahresrechnung*
- *Beiträge der Mitglieder, gemäss Artikel 12*
- *Zustimmung zur Ernennung eines Vorsitzenden und zur Ergänzung des Vorstandes, gemäss Artikel 15*
- *Änderungen dieser Statuten* »³⁶

Man kann wohl davon ausgehen, dass diese Zusätze die Eintragung ins Handelsregister erleichterten. Es ist aber zweifelhaft, ob die Behörde 2003 flexibler als 1924 diese Statuten *ohne die Ergänzungen* akzeptiert hätte. Steiner setzte alles in die freie Entscheidungssuche der Beteiligten im Moment der Mitgliederversammlungen, das heisst, er setzte auf demokratische und freiheitliche Gesinnung.

Verantwortung und Freiheit ruhen in der Gesellschaft der Weihnachtstagung auf einer tieferen, demokratischen Grundlage, als es die obligatorische Machtverteilung im Vereinsstatut vorsieht. Können wir so handeln, dass wir nicht in das Vereinsmässige wiederum zurückfallen, sondern in freien Vereinbarungen rechtsschöpferisch über dies hinauswachsen, ohne das Vereinsrecht zu verletzen ? Das ist ein Mehr und nicht ein Weniger an zwischenmenschlicher, wechselseitiger Anerkennung im Sinne des urdemokratischen Impulses in der Weihnachtstagung vor 100 Jahren.

³⁴ GA 260/1985, S. 157

³⁵ Siehe *Anthroposophie weltweit* Nr. 7-8/23 S. 7

³⁶ Nachrichtenblatt 45/2002 – *Anthroposophie weltweit* 9/2002 S. 311-316

Die Frage ist, ob die Gesellschaft eine Eigendynamik in dem Sinne entwickeln kann, dass sie sich im innergesellschaftlichen Gebahren weitgehend von dem Vereinsstatut verabschiedet. Das ist zum Beispiel möglich, wenn die Mitgliederversammlungen nicht mehr von mehr oder weniger kleinen lokalen Meinungsgruppen dominiert, sondern – so wie Steiner es vorschlug - durch vorbereitete und in den jeweils aktuellen Prozessen beheimatete Mandatsträger aus den weltweit bestehenden Gruppen gebildet werden. Dann kann auch der Schritt gewagt werden, sich von dem Vereinszwang zu befreien, anderen durch anonyme Abstimmungen vorschreiben zu müssen, was sie tun oder nicht tun sollen. Letzten Endes wird es selbstverständlich weniger auf die Paragraphen als auf eine demokratische und freiheitliche Gesinnung im Umgang miteinander ankommen. Das kann nur jeder aus und für sich selbst entscheiden, nie für den anderen. Und doch wird gerade daraus – im Sinne der Philosophie der Freiheit- ein Bild und eine Richtung der gesellschaftlichen Arbeit deutlich erkennbar.

Anhang I : Noch einmal demokratische Rechtsschöpfung und Weihnachtstagung

Ich komme auf diesen Aspekt aus der Konstitutionstagung I zurück, weil er für viele auch heute ungewöhnlich ist, und weil er nach der Weihnachtstagung, und besonders nach dem Tode Rudolf Steiners aus verschiedenen Gründen kaum noch Beachtung fand. Das blieb nicht ohne Folgen für die Suche nach dem, « Was daraus geworden ist ».

In seinem Wiener Vortrag am 11. Juni 1922 fasste Steiner Entstehung und Inhalt seiner Publikation « Die Kernpunkte der sozialen Frage » vom März 1919 kurz zusammen. Was die Frage des Rechtslebens betrifft, betonte er, dass es in Analogie zu den Naturgesetzen kein Naturrecht geben könne. Naturgesetze bestehen, bevor sie entdeckt werden, während entstehendes Recht nicht im voraus inhaltlich definiert werden kann. Ebenso können historisch bestehende Rechtsformen nicht einfach auf die Gegenwart projiziert werden, da sie dem sich wandelnden Rechtsempfinden nicht entsprechen müssen.

Mit dem Heraufkommen des *demokratischen Sinns* – wie er es nennt – könne es keine allgemeine, abstrakte, vernunftmässige Festsetzung des Rechts geben, « *sondern es gibt nur die Möglichkeit, dass sich Menschen, die in irgendeiner sozialen Gemeinschaft stehen, miteinander verständigen, dass sie sich gewissermassen gegenseitig sagen : Das willst Du von mir, das will ich von Dir, und dann übereinkommen darüber, was sich dadurch für sie für Verhältnisse ergeben. Dann ergibt sich das Recht rein aus der Wirklichkeit dessen heraus, was Menschen gegenseitig voneinander wollen.* » Wirklichkeitsgemässes Recht wird auf dem Boden gegenseitiger Verständigung hervorgebracht. « *‘ Ich will mitreden können, wenn das Recht entsteht !’ das ist das, was der demokratische Sinn sagt.* » *Das was im Rechtsleben vorhanden ist, « das wird unter den Menschen geschaffen. Da steht der Mensch im Gebiete des Schaffens, und zwar als soziales Wesen neben seinen anderen Menschen, damit ein Leben, das den Entwicklungssinn der Menschen in die soziale Ordnung hineingiessen will, zustande kommt. Das ist eben der demokratische Sinn.* »³⁷

Diese öffentlich vorgetragenen Äusserungen zeigen noch einmal, dass Steiner in der Weihnachtstagung 1923/24 die Rechtsgestalt der Gesellschaft in einen direkten Zusammenhang mit dem urdemokratischen Impuls brachte. Er handelte rechtsschöpferisch, müsste also auch heute so verstanden werden und es folgt daraus, dass auch jetzt und heute entsprechende Formen geschaffen – nicht übernommen – werden sollten.

Anhang II : Der demokratische Impuls und die neuen Gruppenseelen

Die Konsequenzen aus dem freiheitlichen Zusammenwirken von Individualitäten, eine rechtsschöpferische Gesellschaftsbildung weist über die unmittelbar Beteiligten hinaus, ja möglicherweise über die menschlich-sozialen Verhältnisse. Gerade in einer Gegenwart, die sich zunehmend der Grenzen von Emanzipation und Individualismus bewusst wird, kann dieser Aspekt von Bedeutung werden. Welche Folgen etwa für die Beziehungen zu den Wesenheiten der geistigen Welt entstehen, beschreibt Rudolf Steiner zum Beispiel schon in seinem Berliner Vortrag vom 1. Juni 1908 in folgender Weise :

³⁷ Westliche und östliche Weltgegensätzlichkeit. Wege zu ihrer Verständigung durch Anthroposophie GA 83/1981, S. 290 bis 292

«Dadurch, dass die Menschen freiwillig ihre Gefühle zusammenstrahlen lassen wird wiederum etwas über den bloss emanzipierten Menschen hinaus gebildet. Der emanzipierte Mensch hat seine individuelle Seele ; die geht niemals wieder verloren, wenn sie einmal errungen ist. Aber dadurch, dass die Menschen sich in freiwilligen Zusammenhängen zusammenfinden, gruppieren sie sich um Mittelpunkte herum. Die Gefühle, die so zu einem Mittelpunkte zusammenströmen, geben nun wiederum Wesenheiten Veranlassung, wie eine Art von Gruppenseelen zu wirken, aber in einem ganz anderen Sinne als die alten Gruppenseelen. Alle früheren Gruppenseelen waren Wesenheiten, die den Menschen unfrei machten. Diese neuen Wesenheiten aber sind vereinbar mit der völligen Freiheit und Aufrechterhaltung der Individualität der Menschen. Ja, wir dürfen sagen, sie fristen in einer gewissen Beziehung ihr Dasein von der menschlichen Einigkeit ; und es wird in den Seelen der Menschen selbst liegen, ob sie möglichst vielen solcher höheren Seelen Gelegenheit geben, herunterzusteigen zu den Menschen, oder ob sie es nicht tun. Je mehr sich die Menschen zersplittern werden, desto weniger erhabene Seelen werden heruntersteigen in das Gebiet der Menschen. »³⁸

Dies klingt 15 Jahre vor der Weihnachtstagung wie ein früher Hinweis auf das spätere Zusammenfließen der Philosophie der Freiheit und des demokratischen Impulses in der Gründungstat der Weihnachtstagung 1923/24. Nicht zuletzt gehört der Gesichtspunkt der Wirkungen von Dissonanzen oder von einem Zusammenklang der Gefühle auf die sich damit jeweils verbindenden Geistwesen wie zum Beispiel dem *Wesen Anthroposophia* zu den seelisch-geistigen Entwicklungsfragen der Vergangenheit wie auch der Zukunft der Anthroposophischen Gesellschaft.

Anlage III: Rudolf Steiners Vorblick aus dem Jahre 1915 auf sein Verhältnis zur Anthroposophischen Gesellschaft.

Mit dem Tode Rudolf Steiners am 30. März 1925 stand die Gesellschaft vor der Aufgabe, die ihm schon zu seinen Lebzeiten längst eine permanente Sorge war, nämlich auch ohne den Lehrer etwas zu sein, zu bestehen und zu wirken. Am Ende seiner Dornacher Vortragsreihe über die okkulte Bewegung im 19. Jahrhundert, am 25. Oktober 1915, meinte er, dass die geisteswissenschaftliche Bewegung im Jahre 1916 ihr zweites Jahrsiebt beende, und nun zeigen solle, « dass sie reif geworden » sei.³⁹ Schon 1909, am Ende des ersten Jahrsiebts, habe er betont, dass die *Gesellschaft für theosophische Art und Kunst* etwas sein sollte, was sich von ihm ablöse und ein eigenes Leben führen solle.

Die Gefahr, dass die Dinge nur gut gingen, wenn alles nur von ihm einflüsse, müsse überwunden werden. Es seien jetzt die Jahre, « wo die Gesellschaft für sich zeigen müsste, dass sie ebenso friedlich untereinander alles das pflegen könnte, was einmal da ist, es wirklich pflegen könnte, als ob ich nicht mehr da wäre. » Dazu aber müsse die Möglichkeit überwunden werden, dass « unsere Mitglieder als solche sich selber untereinander, gewissermassen einer dem anderen gegenüber, nicht anerkennen. » *Das sei die Probe* des eigenständigen Bestehens der Gesellschaft, der Beweis dafür, dass er selbst in wachsenden Masse überflüssig werden könne. Es war ihm auch klar, dass er selbst für den Zusammenhalt der Gesellschaft stand, denn – so betonte er - es müsse vermieden werden, dass die Gesellschaft « gleich zersplittere », wenn er eines Tages nicht mehr dabei wäre.

Das sind starke mahnende Worte vor dem Dornacher Publikum inmitten der Bautätigkeit auf dem Hügel und inmitten des Kriegsgeschehens, das noch auf Jahre hinaus ein Zusammenkommen der internationalen Mitgliedschaft unmöglich machte. Offensichtlich hatte Steiner schon lange die Problematik der einseitigen Abhängigkeit der Gesellschaft von ihm selbst im Auge. Der Erhalt und die Pflege dessen, was er an geisteswissenschaftlichen Forschungsergebnissen der Gesellschaft anvertraut hatte, brauchte eine Zukunftsperspektive über seinen Tod hinaus. Diese müsse im selbständigen und initiativen Ergreifen dieser Ergebnisse durch die Gesellschaft wenigstens anfänglich zu seinen Lebzeiten realisiert werden.

³⁸ *Das Hereinwirken geistiger Wesenheiten in den Menschen*, GA 102/2001 (nicht GA 210, wie im Druck irrtümlich angegeben), S. 195/196

³⁹ Vortrag vom 25. Oktober 1915 in Dornach, in : *Die okkulte Bewegung im 19. Jahrhundert und ihre Beziehung zur Weltkultur*, GA 254/1969 S. 189/190

Es nimmt sich wie ein unlösbarer Widerspruch aus, wenn der allseits anerkannte Träger des geisteswissenschaftlichen Impulses, auf dessen Wort jeder wartete, auf der einen Seite ein selbständiges Ergreifen dieses Impulses durch die Gesellschaft forderte ; denn er hatte ja tatsächlich eine Art Exklusivität in der Sache. Aber gerade dadurch war er auf der anderen Seite selbst gewissermassen ein « Hindernis » für das von ihm Erhoffte. Formal stand Steiner ab 1912/13 als Lehrer ausserhalb der Gesellschaft, hatte in dieser keinerlei Funktion und konnte sozusagen nicht gestalterisch in die Gesellschaft eingreifen. In diesem Sinne war die Gesellschaft ja selbständig.

Tatsächlich verkümmerte gewissermassen die Gesellschaft mehr und mehr in den folgenden Jahren. Sie ergriff *als solche* auch nicht Steiners Initiativen in der Nachkriegszeit. Eine grosse Anzahl von Mitgliedern der Gesellschaft setzte sich als Mitarbeiter/innen für seine Unternehmungen ein, sei es sein Engagement gegen den Versailler Alleinschuld-Paragrafen, in der Gründung der Waldorfschule, in der Initiative für assoziative Unternehmenszusammenarbeit in Form von «Der Kommende Tag AG » und der » Futurum AG », in der Dreigliederungsbewegung insgesamt, in der Entstehung der anthroposophischen Medizin und Landwirtschaft, um nur all diese zu nennen. *Die Gesellschaft selbst* aber ergriff wie gesagt diese Aufgaben nicht, sogar auch nicht die Finanzierung des Baus (von bald 12 000 Mitgliedern beteiligten sich bis 1925 gerade mal etwas mehr als 1000).

Der Versuch, in der ersten grossen Nachkriegsversammlung in Stuttgart im September 1921 die Gesellschaft neu zu konstituieren, verlief im Sande. Rudolf Steiners spektakuläres Auftreten in der Öffentlichkeit hatte Gegnerschaften in zuvor nicht gekanntem Ausmass geweckt. Schliesslich wurde das Goetheanum in der Sylvesternacht von 1922 von krimineller Hand in Brand gesetzt. All dem gegenüber hatte sich die Gesellschaft als kraftlos erwiesen.

Nun, in den ersten Januartagen von 1923, tat Steiner den Schritt, selbst die Neukonstituierung der Gesellschaft in die Hand zu nehmen, und zwar nicht mehr *von aussen, sondern von innen*, selbst als Mitglied zu wirken. Das Paradoxe dieses Schrittes : Um ein « Ablösen » der Gesellschaft von sich selbst, das heisst, dieser « ein-eigenes Leben-Führen » zu ermöglichen, entfernte er sich nicht von dieser, sondern verband sich *mit ihr intensiver als zuvor*. Er schaffte eine neue Verantwortungsstruktur.⁴⁰ Die Distanz zwischen Gesellschaftsleitung und Mitgliedschaft wurde durch die Gründung der Landesgesellschaften mit ihren Generalsekretären überbrückt. Mit diesen wurden die Beschlüsse der Weihnachtstagung gefasst, die dann den Mitgliedern der jeweiligen Landesgesellschaft gegenüber vertreten wurden. Meine These : Erst mit dem Ende des dritten Jahrsiebts begann die Gesellschaft *durch ihn* die Qualität zu entwickeln, auch *ohne ihn* « etwas zu bewirken ».

Jedenfalls ist dies die Frage an die komplexe vielseitige Wirkungsgeschichte der Gesellschaft nach Rudolf Steiners Tod. Immerhin folgten bis heute schon quasi 100 Jahre Existenz der Anthroposophischen Gesellschaft und der Hochschule nach – und auch mit - der Weihnachtstagung und deren Konsolidierung durch Steiner in den 15 folgenden Monaten bis zu seinem Tode.

⁴⁰ Dessen ungeachtet sei erwähnt, dass auch die Theosophische Gesellschaft mit einer ähnlichen Struktur organisiert war. Der Unterschied in der Entstehung : Die Landessektionen der Theosophischen Gesellschaft wurden vom Zentrum aus gegründet, während die Anthroposophische Gesellschaft von der Peripherie aus durch den « Zusammenklang » der zuvor entstandenen Landesgesellschaften gegründet wurde.

Anhang: Thesenpapier I

Uwe Werner

Diskussionsbeitrag für die Konstitutionstagung I vom 16. bis 18. Juni 1923

Thesen zur Weihnachtstagung 1923/24 als Elemente für die Zukunftsgestaltung der Anthroposophischen Gesellschaft

Vorbemerkung zu Demokratie und Christuswirksamkeit

1. Eine « freie Vereinigung » im öffentlichen Raum
2. Freiheit und Christuswirksamkeit
3. Keine vorgegebenen Verhaltensregeln
4. Freiheitliche Gesinnung und verantwortungsbewusstes Handeln : Zur Dynamik der Weihnachtstagung 1923/24
5. Vielfalt statt Vereinheitlichung – die konsultative Abstimmung
6. Verantwortung und Transparenz – das Delegiertenprinzip
7. Gesellschaft und Hochschule
8. Rudolf Steiners Verhältnis zur Anthroposophischen Gesellschaft

Nachbemerkung zu Geschichte und Perspektiven der Konstitution

Vorbemerkung zu Demokratie und Christuswirksamkeit

Der Grundton des demokratischen Impulses ist menschheitlich. In den Staaten, die Demokratie zu verwirklichen suchen, beinhaltet er das Wirken eines eminent nicht-nationalistischen Elements : Er bedeutet die Anerkennung eines jeden Menschen als seinem Wesen nach einzigartig, unverwechselbar und nicht austauschbar. In diesem Sinne sind die Menschen untereinander wesensgleich. Im politischen Raum werden daher allen Bürgerinnen und Bürgern die gleichen Grundrechte an der Mitgestaltung des Gemeinwesens und an der Gestaltung des eigenen Menschseins zuerkannt. Darin liegt grundsätzlich die Achtung vor der unantastbaren Würde des einzelnen, die vom Gemeinwesen anerkannt und geschützt wird. Was allgemeinhin und damit menschheitlich veranlagt ist, wird so in der Neuzeit vor allem durch politische Gebilde angestrebt, die sich demokratischen Idealen verpflichten. Das Ziel, alle mündigen Menschen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, wird vor allem durch freie Meinungsäußerung (Medien, Versammlungsfreiheit, Demonstrationen, Räte, konsultative Voten, etc), Delegation (RepräsentantInnen, Abgeordnete, Delegierte, etc.) in Versammlungen (Parlament, Jahresversammlung, Mitgliederversammlung, etc.) erreicht, wo gemeinsam mit Verantwortungstragenden sachliche und personelle Entscheidungen für Künftiges gefällt werden und Vergangenes evaluiert wird.

In diesem Grundcharakter demokratischer Rechtspraxis kann im Sinne Rudolf Steiners eine unmittelbare Beziehung zu dem Wirken der Christuswesenheit gesehen werden, da diese sich für alle Menschen, das heisst mit jedem einzelnen Menschen und mit der Erde verbunden hat.

Dies Allgemein-Menschliche der Christuswirksamkeit ist an keine besondere Religion oder Religionsgemeinschaft gebunden, sei sie christlich oder nicht. In diesem Sinne kann das Demokratische als christliches Prinzip verstanden, ja, möglicherweise sogar auf das Wirken des Christus zurückgeführt werden. Für das Freiheits-, Verantwortungs- und Demokratie-Verständnis Rudolf Steiners, für seine gesellschaftlichen Gestaltungen und Gründungen spielt dieser Zusammenhang eine wesentliche Rolle. Seine zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Vorschläge und Beiträge lassen immer implizit oder explizit diesen Zusammenhang erkennen.

Für die gegenwärtigen Konstitutions-Fragen der Anthroposophischen Gesellschaft werden im Folgenden wesentliche Gesichtspunkte aus einem Blick auf diese Gestaltungsimpulse Rudolf Steiners gewonnen.

1. Eine « freie Vereinigung » im öffentlichen Raum

Die Entflechtung von Staat und Kirche (Säkularisierung / Laizität) brachte mit dem 19. und 20. Jahrhundert auch eine freiheitliche Gestaltung des öffentlichen Raumes mit sich. Die Religionsgemeinschaften behielten ihre Existenzberechtigung, daneben aber öffnete sich dieser Raum auch dem Recht zur initiativen Bildung freier Vereinigungen von Menschengruppen, die sich gemeinsam selbst bestimmten Aufgaben widmen wollten. Das war auf sozial-politischer Ebene ein immenser zivilisatorischer Freiheitsfortschritt und bleibt weiterhin aktueller denn je.

In diesem Sinne war die Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft 1912/13 die einer freien Vereinigung. Rudolf Steiner am 13. Februar 1923 im Rückblick darauf : « Ja, wie kann denn etwas auf freiere Weise entstehen als dadurch, dass sich drei Menschen⁴¹ hinstellen und sagen : Das und das wollen wir ; wer da will, schliesst sich uns an, wer nicht will, eben nicht. »⁴²

Das galt auch für die Weihnachtstagung 1923/24. Nachdem die Landesdelegierten die Möglichkeit, Statutenvorschläge zu machen, nicht wahrgenommen hatten, brachte Rudolf Steiner initiativ seinen Gesellschaftsentwurf ein. Die Teilnehmer waren frei, diesem zuzustimmen – und sich damit diesem Vorschlag anzuschliessen – oder eben nicht. Es ging um das Mittun an einem initiativen Vorgang und nicht um eine Abstimmung nach einem Muster, wo Mehrheiten einen Gesetzes- oder Statutenentwurf annehmen oder ablehnen.

In beiden Gründungsinitiativen (1912/13 und 1923/24) ging es wesentlich um die Frage, wie Freiheit in einem gesellschaftlichen Miteinander gewollt wird und zu realisieren ist.

2. Freiheit und Christuswirksamkeit

Denkt man den demokratischen Impuls konsequent einen Schritt weiter, so stellt sich die Frage, ob dieser – neben dem Verhältnis der einzelnen zum Gemeinwesen und umgekehrt – auch die gegenseitige Anerkennung der Wesensgleichheit im Verhältnis der Individuen zueinander enthält. Das ist für den Innenraum einer solchen freien Vereinigung entscheidend.

Ohne damals noch auf den institutionellen Aspekt eingehen zu wollen, präzierte Rudolf Steiner bereits 1894 lapidar, was er als Gesinnung für einen menschenwürdigen Umgang der Individuen miteinander ansah, mit folgenden Worten : « Leben in der Liebe zum Handeln und lebenlassen im Verständnis des fremden Wollens ». Dadurch werde « der Mensch in seinem Sich-Erleben unter von ihm geschätzten Mitmenschen der menschlichen Würde am meisten gerecht. »⁴³

⁴¹ Marie von Sivers, Michael Bauer und Carl Unger

⁴² Stuttgart, 3. Februar 1923 in GA 297/ 1965, S. 77

⁴³ Philosophie der Freiheit, GA 4/1973 S. 166/167

Wie verantwortliches Handeln und Freiheitsideal zusammenfinden, hängt demnach wesentlich von der Gesinnung, von der « Seelenverfassung » der Beteiligten ab. Was Steiner 33Jährig so paradigmatisch formulierte, ergänzte er 1920, 59jährig, auf dem Wege zur freien Vereinigung der Weihnachtstagung explizit : Es braucht die Hilfe der Christuswirksamkeit.

« Der Zustand muss eintreten, wo die Menschen es nicht nötig haben, in objektiven Verfassungen niederzulegen, was zwischen Menschen sich abspielt, sondern wo in dem lebendigen Wechselverkehr unter gleichen Menschen das Recht sich auch als Lebendiges erweist. Was braucht es geschriebene Verfassungen, wenn die Menschen in der richtigen Weise ihr Verhältnis von Mensch zu Mensch fühlen. » Dann fügte er hinzu : « Das Recht kann nur dadurch etwas Lebendiges werden, dass der Christus-Geist die Menschen durchdringt. »⁴⁴

Hier wird deutlich, welche zentrale Bedeutung Steiner dem Christuswirken in den zwischenmenschlichen Beziehungen zumass. Die Entwicklung zum selbständigen, freien, Individuum birgt tendenziell in sich die Gefahr der Vereinsamung, der Entfremdung und Trennung vom anderen, ja, letztlich die einer gegenseitigen Bekämpfung. Für Steiner setzte diese Tendenz historisch schon mit dem Ende der Blutsbande ein, was zum Verlust der unmittelbaren Beziehung zur geistigen Wirklichkeit führte, aber gerade dadurch den Weg zur Freiheit, zu der auf sich selbst gestellten Persönlichkeit öffnete. Die damit notgedrungen verbundene Kraft des Egoismus würde unvermeidlich zu den genannten Gegensätzen führen, wenn nicht durch die Inkarnation des Christus dem Menschen eine Kraft gegeben wäre, die der Ich-Entwicklung eine ganz neue Dimension verleiht. So zum Beispiel am 4. Juli 1909 in Kassel : « Ohne den Christus wäre das Menschengeschlecht dahin gekommen, allmählich die Liebe unter sich ersterben zu sehen ; die Menschen würden in die einzelne Individualität hineingetrieben werden. »⁴⁵

Dieser überall noch in weite Zukunft reichenden Trennungstendenz wirke die Verbindung mit dem Christusimpuls entgegen, ohne dass die Einzigartikeit eines jeden verloren ginge.

Die Kenntnis dieser Zusammenhänge ist von Bedeutung für den Begriff des Christus-Impulses. Daraus aber ethische Verhaltensimperative abzuleiten, wäre geradezu unchristlich und ein Rückfall ins mosaïsche Zeitalter. Es geht um die Freiheit des einzelnen im Umgang mit dem eigenen Selbst und damit auch mit dem « fremden Wollen », von dem Rudolf Steiner in der Philosophie der Freiheit spricht.

Im Kontext einer Gesellschaft, die die Menschen zu einem im weitesten Sinne geistigen Wirken zusammenführt, erhalten diese Fragen besondere Brisanz. Für die Gesellschaftsgründungen zwischen 1912 und 1923 zeigt sich, dass Steiner in dieser Sache einen deutlichen Unterschied machte :

1912/13 bezeichnete er in seinem « Entwurf der Grundsätze einer Anthroposophischen Gesellschaft » den Christusimpuls als etwas in der Anthroposophischen Gesellschaft zu Erforschendes. Dieser war zum Beispiel im Prinzip des « brüderlichen Zusammenwirkens » enthalten, ohne als solcher genannt zu werden.⁴⁶

Das änderte sich explizit und radikal in der Weihnachtstagung 1923/24 : Keine statuarische Aufforderung mehr zu einem bestimmten moralischen Verhalten wie ein Bekenntnis zum Prinzip der Brüderlichkeit. Jegliche Einschränkung der persönlichen Freiheit auf moralisch-ethischem Gebiet wurde im neuen Gründungsstatut fallengelassen. Eine Verbindung zum Christusimpuls wurde auch nicht mehr statuarisch als zu erforschen genannt, sondern durch die tägliche Meditation während der Gründungsversammlung im Grundsteinspruch praktiziert.

3. Keine vorgegebenen Verhaltensregeln

Auch wenn staatliche Instanzen die Aufgaben, die sich solche freien Vereinigungen stellen, nicht zu bestimmen haben, setzte der Rechtsstaat für deren Anerkennung Rahmenbedingun-

⁴⁴ Stuttgart, 22. November 1920, GA 197/1996 S. 202

⁴⁵ Kassel, 4. Juli 1909 in GA 112/2007, S. 211

⁴⁶ ArchivMagazin n°1/Juni 2012 S. 45 u. 47

gen ; in erster Linie dafür, wie sie aus seiner Sicht im demokratischen Sinne strukturiert sein sollen. Das ist das übliche Vereinsrecht aus dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Für die öffentliche Anerkennung sind die verfassungsmässige Grundordnung sowie die Einhaltung der demokratischen Grundrechte massgebend. Darüberhinaus hat aber der Gesetzgeber auch die innere Struktur nach dem Muster des politischen Gemeinwesens in Statuten vorgegeben : Grundsätzlich bestimmt zum Beispiel die Versammlung der Mitglieder, wie und durch wen die Ziele des Vereins verwirklicht werden sollen, und der Vorstand führt dann die entsprechenden Mehrheits-Beschlüsse aus.

Rudolf Steiner stellte dieses Muster nicht generell in Frage, wohl aber für die Lebensgrundlagen der Anthroposophischen Gesellschaft. Er betrachtete jede von aussen vorgegebene Bestimmung, jede Prädeterminierung der inneren Verantwortungsstruktur der Gesellschaft als ihre Freiheit einschränkend, was durch das Vereinsrecht geschah.

Konkret wurde er in diesem Punkt schon bei der Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft 1912/13. In dem genannten « Entwurf der Grundsätze » heisst es : « Die Anthroposophische Gesellschaft ist als solche kein Verein, ihr Zusammenhalt beruht nicht auf einer Vereinsorganisation oder dergleichen, sondern auf der Pflege der Geisteswissenschaft als solcher, und die Mitgliedschaft bedingt nichts Vereinskässiges. »⁴⁷

Danach äusserte er sich in den Jahren vor der Weihnachtstagung mehrfach – und stellenweise recht krass – zur Frage vorgegebener Statuten : Eine Suchbewegung, die in der Wirklichkeit der Weihnachtstagung ihren konkreten Ausdruck fand.

So zum Beispiel am 21. Oktober 1917 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des Johannesbau-Vereins : « Ich betrachte das Vorhandensein von Statuten, von Statuarischem, als ein notwendiges Übel gegenüber der Aussenwelt, aber als den Fluch eines jeden gesellschaftlichen Wirkens, das auf lebendigem Zusammenleben basieren muss. »⁴⁸

Oder auch am 26. April 1918 in Stuttgart : « Denn schliesslich, wozu braucht man Statuten, wenn sich eine Anzahl von Menschen zur Pflege des geistigen Lebens vereinigen ? Man kann solche Statuten aufstellen, um sie den Behörden zu zeigen ; das ist eine andere Sache, das hat nichts zutun mit der Sache selbst, aber worauf es ankommt, das ist, was uns selber solche Statuten sind. »⁴⁹

Wie schon erwähnt, kam nach der Delegiertenversammlung vom 20. bis 23. Juli 1923 von den Delegierten kein Statutenvorschlag. Rudolf Steiner entschloss sich im November, selbst Statuten zu entwerfen. Das war oder scheint zunächst widersprüchlich zu seinen eben genannten kritischen Bemerkungen. Er betonte aber schon im ersten Nachrichtenblatt vom 13. Januar 1924 einschränkend, dass es sich nicht um gewöhnliche Statuten handle :

« Als 'Statut', das aber kein 'Statut', sondern die Darstellung dessen sein soll, was sich aus einem solchen rein menschlich-liebevollen Gesellschaftsverhältnis ergeben kann. »⁵⁰

4. Freiheitliche Gesinnung und verantwortungsbewusstes Handeln : Die Dynamik der Weihnachtstagung 1923/24

Für die Entscheidungsprozesse innerhalb dieser Gesellschaft streicht Rudolf Steiner radikal die gewöhnlichen vereinsrechtlichen Vorgaben. Die hierarchischen, an der Mehrheits-Macht orientierten Strukturen werden zugunsten eines freiheitlichen gegenseitigen Verhaltens der Gesellschaftsorgane abgebaut. Mitgliederversammlung und Vorstand sind nicht mehr einander über- und untergeordnet, sondern begegnen sich auf Augenhöhe in einem machtfreien Raum. Entscheidende Äusserungen Steiners während der Tagung betreffen die Freiheit der Verantwor-

⁴⁷ *ArchivMagazin* n°1/Juni 2012, S.48

⁴⁸ *Dornach*, 21. Oktober 1917 5. ord. Generalversammlung des Johannesbau-Vereins in GA 252/2019, S. 188

⁴⁹ *Stuttgart*, 26. April 1918 in GA 174b/1994, S. 340

⁵⁰ GA 37/260a/ 1966, S. 29

tung-Tragenden und die begrenzte Sinnhaftigkeit von Mehrheitsbeschlüssen in solchen Mitgliederversammlungen.

So zum Beispiel : « Nicht wahr, es muss doch Freiheit herrschen. Aber, meine lieben Freunde, Freiheit muss auch ich haben. Ich kann mir nichts aufoktroieren lassen. Freiheit muss doch vor allen Dingen derjenige haben, der die Funktion ausüben soll. »⁵¹

Die notwendige Freiheit für den initiativen Handlungswillen des/der Verantwortung-Tragenden soll diesem/n in freier Anerkennung von der Mitgliedschaft gegeben, das heisst geschenkt werden.

Das ist vereinsrechtlich ebenso ungewohnt wie auch der Begriff der « Bildung » von Gesellschaftsorganen

Der Vorstand ist nicht ernannt, nicht gewählt sondern « gebildet ».⁵²:

Die Mitgliederversammlung soll also den Vorstand nicht als das Exekutivorgan von Mehrheits-Beschlüssen ansehen, sondern ihm die Freiheit geben, für die gemeinsam gewollten Ziele der Gesellschaft so zu handeln, wie es seinem Initiativ- und Verantwortungsbewusstsein entspricht. Das Vertrauens-, nicht das Kontrollprinzip gegenüber der freien Initiative soll als Bildeprinzip wirksam werden können.

Das wird besonders dort deutlich, wo Steiner die Frage der Mehrheits-Abstimmungen berührt. Schon am Eröffnungsvortrag, am 24. Dezember 1923, vor den 800 Teilnehmenden im Saal unterstreicht er :

« Man muss von Anfang an die Tatsache scharf betonen, dass ein eigentliches Wählen in der Anthroposophischen Gesellschaft unmöglich ist, sondern dass nur Initiative möglich ist. »⁵³

Und weiter in der Sitzung mit den Landesvertretern am nächsten Morgen :

« Aber es wird natürlich die Wahl umso leichter sein, je kleiner die Gruppe ist ; währendem Wahlen, sagen wir zum Beispiel innerhalb einer Versammlung, wie sie die jetzige ist, meiner Meinung nach überhaupt gar keine Bedeutung haben können. »⁵⁴

Hier wird deutlich, dass ein kleiner Kreis, wie der verantwortlicher Gremien, beispielsweise der Vorstand, seine personelle Zusammensetzung selbst bestimmen soll, das heisst, er soll nicht von einer Abstimmung der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden!

Das sind keine Nebenbemerkungen. Am Ende des Ersten Weltkriegs, im Oktober 1918 charakterisiert Steiner scharf und klar den konstruktiven Sinn des Parlamentarismus – und das Problem der Mehrheits-Macht durch Abstimmungen :

« Nicht wahr, die Persönlichkeit will sich emanzipieren, sich auf sich selbst stellen. Das heisst aber, indem sie zugleich soziale Persönlichkeit sein will, will sie sich geltend machen als Persönlichkeit. Der Parlamentarismus ist nur ein Weg, sich geltend zu machen als Persönlichkeit. Aber indem derjenige, der teilnimmt am Parlamentarismus, sich geltend macht als Persönlichkeit, vernichtet er seine Persönlichkeit in dem Augenblick, wo aus seinem Wollen die Abstimmung wird. Indem man abstimmt, indem man die Rede ausfliessen lässt in die Abstimmung, ertötet man dasjenige, was in der Seele lebt. »⁵⁵

5. Vielfalt statt Vereinheitlichung – die konsultative Abstimmung

In der Anthroposophischen Gesellschaft kommt es auf die Vielfalt der individuellen Persönlichkeiten an. Diese differenzierte Meinungs-Seelen-Vielfalt geht in der Abstimmung unter, wird auf ein « Ja » oder ein « Nein » reduziert. Das ist ein sozialer Abstraktions- und Verarmungspro-

⁵¹ Dornach, 25. Dezember 1923 in GA 260/1985, S. 82

⁵² Dornach, 25. Dezember 1923 a.a.O., S. 53, und am 27. Dezember 1923 S.126 und 130

⁵³ Dornach, 24. Dezember 1923 a.a.O., S. 54

⁵⁴ Dornach, 25. Dezember 1923 a.a.O., S. 82

⁵⁵ 20. Oktober 1918 in GA 185/1982, S. 68-69

zess. Das bestehende Vereinsrecht verpflichtet (zwingt) die Gemeinschaft, eine Meinungsmasse zu bilden, die ihrerseits die Verantwortungsträger zwingt, die Beschlüsse der Meinungsmehrheit zu realisieren : Die einen bestimmen, was die anderen tun sollen. Wer übernimmt die Verantwortung dafür ? In einem anonymen Meinungskollektiv niemand, denn Verantwortung können nur Individuen übernehmen.

Zwingende Abstimmungen widersprechen daher der Suche nach lebendig entstehendem Recht zwischen den Mitgliedern dieser Gesellschaft. Ein Weg, Zwänge dieser Art zu überwinden, wird durch die Möglichkeit von konsultativ gehaltenen Abstimmungen geöffnet. Sie schaffen ein zustimmendes oder ablehnendes Meinungsbild einer Versammlung von unbegrenzt vielen Mitwirkenden / Interessierten. Die Wahrnehmung dieses Bildes ist eine wichtige Orientierung für die Verantwortungsträger auf dem Weg, der von Eindrücken und Meinungen zu sachlich fundierten Erkenntnissen und den daraus folgenden individuell zu verantwortenden Handlungsinitiativen führt. Eindrücke und Meinungen sind Vorstufen, die erst durch das Gespräch oder die Debatte zu gemeinsam errungener Erkenntnis werden. Befreit von der Illusion einer Verantwortungsübernahme durch den Abstimmungszwang kann jede offen und auch kontrovers geführte Debatte in gelöster, freier und persönlicher Erkenntnis- oder Lösungssuche gestaltet werden. Die Aussprache mit konsultativem Votum am Ende wird zum zentralen Drehpunkt, nicht die Abstimmung, in der die Vielfalt der Persönlichkeiten in Mehrheits- oder Minderheitsvoten untergeht.

Die technischen Mittel des digitalen Zeitalters geben leicht durchführbare Instrumente zur Realisierung konsultativer Abstimmungen an die Hand, die am Goetheanum bereits kompetent genutzt werden.

Das « freie Wollen », Geschenk der Götter an das menschliche Ich im Grundsteinspruch, kann auch vom Menschen dem Menschen geschenkt werden. Das ist in der Dynamik der Weihnachtstagung angelegt, die der Gesinnung der Beteiligten überantwortet wurde.

6. Verantwortung und Transparenz – das Delegiertenprinzip

Neben der Mitwirkung aller Beteiligten am gesellschaftlichen Prozess jenseits von Machtzwängen durch konsultative Abstimmungen kann bei jeder Entscheidungsfindung von grösserer Tragweite die Erweiterung der « gebildeten », initiativen Gruppen (Gremien, Organe, etc.) um Verantwortungstragende aus anderen Gebieten, Regionen, Ländern oder Kontinenten nötig oder wünschenswert sein.

Rudolf Steiner griff ebenso selbstverständlich wie sachgemäss das Delegiertenprinzip für die Organisation und Durchführung einer weltweiten Gesellschaft bei der Weihnachtstagung zur Begründung der Anthroposophischen Gesellschaft auf : « Ich habe angenommen, dass die Delegierten der einzelnen Gruppen die hier erscheinen, mit einem Totalmandat erscheinen, dass sie also übertragen bekommen haben, die volle Entscheidung im Namen ihrer Gruppen zu treffen. »⁵⁶

Damit folgte er der Intention nach dem urdemokratischen Impuls, alle Mitglieder – damals etwa 12.000 – durch Repräsentation in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Die Versammlung war in diesem Sinne demokratisch qualifiziert, ihre Entscheidungen demokratisch legitimiert.

Da die Delegierten als Repräsentanten der einzelnen gegründeten Landesgesellschaften galten, ist deutlich wahrnehmbar, dass Steiner für die Gründung der Gesellschaft ein föderatives Prinzip verwirklichen wollte.

Das galt aber nicht nur für den Gründungsmoment, sondern auch für die *zukünftigen* jährlichen Mitgliederversammlungen, die er als Delegiertenversammlungen zu organisieren dachte. Das unterstreicht er, als es am 28. Dezember im Zusammenhang mit §10 um die Mitgliederver-

⁵⁶ Dornach, 27. Dezember 1923, GA 260/1985, S. 122

sammlungen der Landesgesellschaften ging :

« Es dürfte ja vielleicht ganz praktisch sein, wenn sich der Usus herausbilden würde, dass die Ländergesellschaften zunächst eine Versammlung abhielten, in der sie die Delegierten für die hiesige Versammlung bestimmten, und sich dann in einer weiteren Versammlung referieren liessen über das, was hier geschehen ist. Das würde vielleicht als der beste Usus herauskommen. »⁵⁷

Auch heute kann durch das Delegiertenprinzip ein transparentes Verfahren verantwortlicher Urteils- und Entscheidungsfindung praktiziert werden. Den einzelnen Gruppen und Gesellschaften sollte es dabei überlassen bleiben, wie sie ihre Delegierten « bilden ».

Es ist selbstverständlich und nicht nur eine vereinsrechtliche Vorgabe, dass jedes Mitglied die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erhält. Entscheidend für den eigentlichen demokratischen Impuls ist aber vor allem, dass jedes der heute 42.000 Mitglieder auf allen fünf Kontinenten die Möglichkeit erhält, an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft konkret mitzuwirken. Bisher nahmen zumeist nur einige hundert Mitglieder (1-2% der Mitgliedschaft) tatsächlich teil.

Deshalb der Vorschlag, die Mitgliederversammlungen durch konsultative Voten und durch das Delegiertenprinzip der realen Mitwirkung aller Mitglieder zu öffnen.

7. Gesellschaft und Hochschule

Die Weihnachtstagung führte zu einer institutionellen Doppelgründung : Die der Anthroposophischen Gesellschaft und die der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. In der Schreinerei, neben den Resten der Brandruine des Goetheanumbaus, entstand die Gestalt eines gesellschaftlichen Doppelkuppelbaus, beide eng miteinander verbunden, und doch jeweils selbständig und frei entworfen.

1911, Im Münchener Projekt war der Johannesbau nicht nur für die Mysterienspiele, sondern auch als Ort einer Hochschule für Geisteswissenschaft angekündigt worden. Der Gedanke der Hochschule zog 1913 mit nach Dornach. Dieser Gedanke fand im Herbst 1918 Ausdruck in der neuen Namensgebung des Bauvereins als « Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft ». Dazu kamen dann ab 1920 die verschiedenen so genannten Hochschulkurse am Goetheanum und an anderen Orten : Die Hochschule lebte bereits, bevor sie mit der Weihnachtstagung institutionell eingerichtet (gestiftet) wurde.

Die 1912/13 begründete Gesellschaft, die noch bis 1921 ihren Sitz in Berlin hatte, zog im Herbst dieses Jahres nach Stuttgart, trat dann im Zuge der Gründung der deutschen Landesgesellschaft(en) Januar/Februar/März 1923 in den Hintergrund, bevor sie in Dornach zusammen mit der Hochschule als internationale, dann als allgemeine Gesellschaft neu begründet wurde. Allerdings sollte nicht vergessen werden, dass die schweizerische Landesgesellschaft mit Sitz in Dornach schon 1920 gegründet worden war. Deren Mitglieder übernahmen in Dornach viele der organisatorisch notwendigen Arbeiten, auch die der Vorbereitung und organisatorischen Durchführung der Weihnachtstagung 1923/24.

Die der Anlage nach machtfrei aus dem Prinzip von Initiative und Verantwortung auf Augenhöhe gestaltete Gesellschaft sichert der Hochschule als geisteswissenschaftlicher Forschungs-, Lehr- und Entwicklungs-Institution die materiellen und rechtlichen Lebensgrundlagen. Sie schenkt ihr permanent Freiheit. Dank dieser konstitutionellen Freiheit verfolgt die Hochschule ihre selbst gesetzten Forschungsziele mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sie für kompetent hält. Die Gesellschaft greift nicht in diese Selbständigkeit ein, sondern fördert sie.

⁵⁷ 260/1985, S. 157 und am 31. Dezember 1923 ausführlich zur Auswahl der Delegierten S. 231 bis 236

Dadurch wird ermöglicht, dass keine politischen, wirtschaftlichen oder ideologischen Interessengruppen die Arbeit der Hochschule für eigene Ziele vereinnahmen. Umgekehrt greift die Hochschule nicht in Struktur und Kompetenz der Gesellschaftsorgane ein.

Die beiden Selbständigkeiten begegnen sich heute in der Goetheanum-Leitung, in welcher das Kollegium der Hochschule (Sektionsleitende) und der Vorstand der Gesellschaft frei in allen gemeinsam zu besprechenden Fragen zusammenarbeiten. Der Vorstand verantwortet diese Arbeit gegenüber der Mitgliedschaft der Gesellschaft.

8. Rudolf Steiners Verhältnis zur Anthroposophischen Gesellschaft

Zwischen 1912/13 und 1923/24 veränderte Rudolf Steiner radikal sein Verhältnis zur Anthroposophischen Gesellschaft. War er zunächst geisteswissenschaftlicher Lehrer und Berater für eine Gesellschaft, so wurde er nun unmittelbar Mitverantwortlicher im Kreise der Vorstandsmitglieder und der Vertreter und Vertreterinnen der Landesgesellschaften. Auch wenn er der Primus inter Pares blieb, war dies ein Schritt, mit dem er aus eigenem Freiheitsentschluss sein Schicksal in einer ganz neuen Weise mit allen Menschen in dieser Gesellschaft verband. Er schlug nun nicht mehr – wie es noch 1912/13 der Fall war – einer Gesellschaft Prinzipien vor, sondern tauchte unmittelbar in die menschlichen Zusammenhänge der Gesellschaft selbst ein. Selbst in dieser stehend und vertrauend auf die Mitgliedschaft entwickelte er seine massgebenden Initiativen. Aus heutiger Sicht könnte man sagen, dass das ganze Unternehmen Weihnachtstagung erst durch seinen Schritt von ausserhalb der Gesellschaft in deren Innenraum zu treten « glaubhaft » wurde. Das zu sagen ist selbstverständlich absurd, denn Steiner hat diesen Schritt nicht getan, um glaubhaft zu erscheinen, sondern weil es ihm um die Zukunft dieser Gesellschaft als Stütze der geisteswissenschaftlichen Forschung innerhalb einer nach menschenwürdiger Entwicklung strebenden Gemeinschaft ging. Ohne ihn als Initiator und im Innenraum Mitwirkender hätte die Weihnachtstagung gar nicht stattfinden können. Das hat er akzeptiert. Damit ist keinesfalls gemeint, dass die weiteren Wirkungen der Weihnachtstagung an die irdische Gegenwart von Rudolf Steiner gebunden wären. Im Gegenteil : Steiner und die 800 Teilnehmenden haben eine Wirklichkeit geschaffen, an die jederzeit angeknüpft werden kann. Ob und wie die in dieser Studie hervorgehobenen Aspekte in den vergangenen 100 Jahren eine Rolle gespielt haben, wird hier nicht diskutiert. Gemeint ist, dass es sich um Aspekte eines demokratisch qualifizierten und freiheitlich gesinnten Verhaltens handelt, die auch heute in dieser weltweit aufgestellten Gesellschaft und Hochschule sinnvoll aufgegriffen und weiter entwickelt werden können. Denn es geht wohl heute mehr denn je um die Suche nach einem Beitrag zu einem menschenwürdigen Dasein überall in der Welt. Darin liegt die Dynamik der Weihnachtstagung.

Nachbemerkung zur Konstitutionsgeschichte

Die hier besprochenen Elemente beschränken sich auf grundsätzliche Gesichtspunkte zu Rudolf Steiners Verhältnis zu einem demokratisch-christlichen Prinzip und skizzieren Momente seines praktischen Vorgehens in der Zeit bis zum Ende der Weihnachtstagung. Hier wird nicht auf die der Weihnachtstagung unmittelbar folgenden 15 Monate bis zu seinem Tod eingegangen, was nicht heissen soll, dass diese nicht auch im Sinne des hier Besprochenen von Bedeutung wären. Das betrifft sowohl Steiners schöpferische Tätigkeit in den Mitgliederbriefen, den Karma-Vorträgen und der Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, als auch seine Suche nach dem konstitutionellen Verhältnis der Gesellschaft zum Bauverein, das in der Weihnachtstagung noch nicht realisiert wurde. Dies war Steiner deshalb besonders wichtig, weil es ihm – explizit seit der Delegiertenversammlung im Juli 1923 – darum ging, dass die Gesellschaft, das heisst die Mitgliedschaft, die Verantwortung für den Wiederaufbau des Goetheanum übernehme, was zuvor nicht bzw. nur unzureichend der Fall gewesen war. Und es lassen sich

Online zu finden unter: <https://konstitution.anthroposophie.online/uw.pdf>

in diesem Wirken weitere praktische Verfahren erkennen, die bis heute gesellschaftliche Ordnungskriterien im Sinne einer Philosophie der Freiheit ermöglichen.⁵⁸

Anfang Juni 2023, leicht überarbeitet und erweitert 24. August 2023

⁵⁸ Die in diesen Thesen angesprochenen Gesichtspunkte schliessen sich an meinen Aufsatz « Ein geeigneter Binnenraum für die Pflege der Geisteswissenschaft. Das Freiheitsideal im Werden der anthroposophischen Gesellschaft » an, der im Archiv-Magazin des Rudolf Steiner Verlags n°10/Dezember 2020, S. 125- 162 veröffentlicht wurde.